

Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie; Synopse

Farbliche Hinterlegung:

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Erster Teil Hochschulen in staatlicher Verantwortung Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen Erster Abschnitt Grundlagen		
§ 1 Staatliche Verantwortung (1) ¹ Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. ² Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.		
(2) ¹ Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. ² Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. ³ Die Kriterien der Finanzierung		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>sind den Hochschulen und dem Landtag offenzulegen.</p> <p>(3) ¹ Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen. ² Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. ³ Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. ⁴ Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen, 2. die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 3, 3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation, 4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen, 5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und 6. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen. <p>⁵ Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.</p>	<p>(3) ¹ Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen. ² Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. ³ Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. ⁴ Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Studiengangsplanung nach § 6 und die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen, 2. die hochschulspezifische Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 3, 3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation, 4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen, 5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und 6.4. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen in Trägerschaft des Staates oder die Höhe der Finanzhilfen an die Stiftungen. <p>⁵ Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.</p>	<p>Die Änderungen dienen der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Die Wörter „Art und Weise“ sollen durch das Wort „hochschulspezifisch“ ersetzt werden, um klarzustellen und deutlich zu machen, dass die Zielvereinbarungen zum einen ziel- und nicht maßnahmenorientiert und zum anderen auf die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule abzustimmen sind. Die Ergänzung in Nr. 4 dient der Klarstellung in Bezug auf Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>
<p>(4) ¹ Leistungsverpflichtungen des Landes aus einer Zielvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes und des Bundes sowie eventueller Nachtragshaushalte. ² Verpflichtet sich das Land zu Leistungen, in die Leistungen Dritter, die unter Vorbehalt stehen, eingerechnet sind, so ist dies bei der Beschreibung und finanziellen Bewertung von Projekten in die Zielvereinbarung aufzunehmen. ³ Tritt ein Vorbehaltsfall ein, so ist die Zielvereinbarung anzupassen.</p>		
<p>(5) Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule oder der Hochschulen in staatlicher Verantwortung geboten ist.</p>		
<p>§ 2 Hochschulen ¹ Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind 1. die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen a) Technische Universität Braunschweig, b) Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, c) Technische Universität Clausthal, d) Universität Göttingen, e) Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, f) Medizinische Hochschule Hannover, g) Tierärztliche Hochschule Hannover, h) Universität Hannover, i) Universität Hildesheim, j)</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Universität Lüneburg, k) Universität Oldenburg, l) Universität Osnabrück, m) Universität Vechta; 2. die Fachhochschulen a) Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, b) Hochschule Emden/Leer, c) Hochschule Hannover, d) Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen, e) Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, f) Hochschule Osnabrück, g) Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.</p> <p>² Die Grundordnung kann eine Ergänzung des Namens der Hochschule, insbesondere um einen profilkennzeichnenden Zusatz bestimmen.</p>		
<p>§ 3 Aufgaben der Hochschulen (1) ¹ Aufgaben der Hochschulen sind 1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, 2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen, 3.</p>	<p>§ 3 Aufgaben der Hochschulen (1) ¹ Aufgaben der Hochschulen sind 1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, 2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen, 3.</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p> <p>4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus,</p> <p>5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,</p> <p>6. die Weiterbildung ihres Personals,</p> <p>7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,</p> <p>8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,</p> <p>9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und</p> <p>10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p> <p>4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus,</p> <p>5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,</p> <p>6. die Weiterbildung ihres Personals,</p> <p>7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,</p> <p>8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,</p> <p>9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen, und</p> <p>10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben und</p> <p>11.</p>	<p>Mit der Ergänzung des Katalogs in Absatz 1 Satz 1 um eine neue Nummer 11 soll die Kontaktpflege mit Alumni explizit als Aufgabe der Hochschulen aufgenommen werden. Alumni sind potenzielle Förderer und Botschafter ihrer Alma Mater. Die Hochschulen sollen daher die Vorteile der</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>² Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessen Rechnung. ³ Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (Satz 1 Nr. 7) bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴ Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ⁵ Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern.</p> <p>² Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessen Rechnung. ³ Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (Satz 1 Nr. 7) bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴ Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ⁵ Sie Die Hochschulen können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>systematischen Kontaktpflege mit ihren Ehemaligen (wie z.B. Drittmittelinwerbung, Stipendien oder Mentoringprogramme) stärker nutzen und unmittelbar davon profitieren können.</p> <p>Diese Regelung wird in den neuen § 4 Abs. 2 verlagert.</p> <p>Folgeänderung</p>
<p>(2) ¹ Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen. ² Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.</p>	<p>(2) ¹ Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschul- und einrichtungsübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen, in der Regel im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen. ² Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.</p>	<p>Die Änderung soll auf Wunsch der LHK erfolgen, damit insbesondere die in 2019 anlaufenden Förderung der GWK für Nationale Forschungsdateninfrastrukturen (NFDIs), bei der nicht nur Hochschulen, sondern auch außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen (Akademien, Leibniz-Institute etc.) Mitglieder im Verbund werden können, Berücksichtigung findet.</p>
<p>(3) ¹ Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ² Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.</p>		
<p>(4) ¹ Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Nachwuchses. ² Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.</p>		
<p>(5) ¹ Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ² Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. ³ Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.</p>		
<p>(6) ¹ Der Hochschule Emden/Leer obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ² Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.</p>		
<p>(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.</p>		
<p>(8) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung, bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ² In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>eingeschrieben sind. ³ Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.</p>		
<p>(9) ¹ Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten. ² Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 11 Satz 1 abzulegende Prüfung vor. ³ Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.</p>		
<p>§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen ¹ Die Hochschulen bilden eine Landeshochschulkonferenz, um Aufgaben, die ihr ständiges Zusammenwirken erfordern, besser wahrnehmen zu können; zur Wahrnehmung der Interessen der Universitätsmedizin Göttingen entsendet dessen Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter. ² Die Landeshochschulkonferenz soll in ihre Beratungen die Personalvertretungen der Hochschulen in geeigneter Weise einbeziehen.</p>	<p>§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen (1) ¹ Die Hochschulen bilden eine Landeshochschulkonferenz, um Aufgaben, die ihr ständiges Zusammenwirken erfordern, besser wahrnehmen zu können; zur Wahrnehmung der Interessen der Universitätsmedizin Göttingen entsendet dessen Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter. ² Die Landeshochschulkonferenz soll in ihre Beratungen die Personalvertretungen der Hochschulen in geeigneter Weise einbeziehen.</p> <p>(2) ¹ Im besonderen gemeinsamen öffentlichen Interesse sind die Hochschulen verpflichtet, Möglichkeiten zum Zusammenwirken untereinander und mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen zu nutzen, um insbesondere die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern. ² Die Hochschulen streben insbesondere die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre durch gemeinsame Einrichtungen nach § 36 a, gemeinsame Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten durch andere Hochschulen und durch die Einrichtung</p>	<p>Die Hochschulen nehmen entsprechend ihrer konkreten Ausrichtung in Forschung und Lehre hochqualifizierte und sehr spezialisierte Aufgaben wahr. Hierauf beruht auch die Ausstattung der Hochschulen mit Einrichtungen und Geräten, die jeweils nur durch hohe Investitionen angeschafft und nicht in identischer oder vergleichbarer Art an allen Standorten vorgehalten werden können. Um die jeweiligen Befähigungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch über den einzelnen Hochschulstandort hinaus landesweit einbringen zu können und inter- sowie transdisziplinäre wissenschaftliche Ansätze zu fördern, ist die Kooperation über die Hochschulgrenzen hinaus als eine zwingende Forderung an die Hochschulen und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler formuliert. Darüber hinaus ist auch die – ausschließlich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten zu gewährende – Nutzung der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen bzw. staatlicher oder staatlich</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>gemeinsamer Studiengänge oder anderer gemeinsamer Studienformate an. ³ Die den Hochschulen hierdurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. ⁴ Das Nähere über das Zusammenwirken und die Kostenerstattung regeln die Beteiligten durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen). ⁵ Die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt oder erbracht werden.</p>	<p>geförderter Einrichtungen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten. Bei der Kostenerstattung handelt es sich nicht um eine Vergütung, die – wie bei unternehmerischem Handeln üblich – eine Gewinnmarge ermöglicht. Die Kooperation der Hochschulen untereinander ist an den spezifischen Befähigungen der als geeignet erkannten Kooperationspartner sowie der im konkreten Fall vorhandenen Infrastruktur zu orientieren. Leitende Gedanken dabei sind ausschließlich die Eignung der Kooperationspartner für die in Aussicht genommene wissenschaftliche Zusammenarbeit, nicht aber wirtschaftliche Gesichtspunkte. Sie erfolgt insofern nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Hochschulen oder Unternehmern.</p> <p>Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden unter anderem die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Auch hierauf soll die neue Regelung gerichtet sein. Nach dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nun auch mit Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig. Die Hochschulen Niedersachsens haben von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht, sodass die alte Rechtslage bis zum Ende des Jahres 2020 gilt. Ab dem 1. Januar 2021 hängt die Steuerpflicht davon ab, ob eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz liegen größere</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
		<p>Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Vor diesem Hintergrund stellt der neue Abs. 2 klar, dass das hier geregelte Zusammenwirken „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ (§ 2b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz) geschieht und „im öffentlichen Interesse“ (§ 2b Absatz 3 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz) liegt, sodass es einer öffentlich-rechtlichen Vertragsgrundlage bedarf. Zudem regelt der neue Abs. 2, dass im Rahmen des Kooperationsverhältnisses Leistungen von einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach der Vorgabe des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, den Kooperationspartner, erbracht werden. Aktuell wird auf politischer Ebene eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit über das Ende 2020 hinaus diskutiert.</p>
<p>§ 5 Evaluation von Forschung und Lehre (1) ¹ Die Hochschule ermöglicht mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. ² Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation) und berücksichtigt dabei, wie sie ihrem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) Rechnung getragen und zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) beigetragen hat. ³ In die Bewertung der Lehre bezieht die Hochschule auch die Ergebnisse nach Satz 1 ein und beteiligt die Studierenden. ⁴ Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und den dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Ordnung.</p>		
<p>(2) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Einrichtungen in angemessenen Abständen externe Evaluationen durch.		
(3) Die Ergebnisse der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.		
Zweiter Abschnitt Studium und Lehre		
<p>§ 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung</p> <p>(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung.</p>		
<p>(2) ¹ Nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3) getroffenen Festlegungen richtet die Hochschule Studiengänge ein, nimmt wesentliche Änderungen von Studiengängen vor oder schließt sie. ² Jeder Studiengang und jede wesentliche Änderung eines Studiengangs ist durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). ³ In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden. ⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule akkreditiert sind (Systemakkreditierung). ⁵ Abweichend von Satz 1 wird ein Studiengang durch Verfügung des Fachministeriums geschlossen, wenn er entgegen der Zielvereinbarung angeboten wird.</p>	<p>(2) ¹ Nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3) getroffenen Festlegungen richtet die Hochschule Studiengänge ein, nimmt wesentliche Änderungen von Studiengängen vor oder schließt sie; weiterbildende Masterstudiengänge sind dem Fachministerium lediglich anzuzeigen. ² Jeder Studiengang und jede wesentliche Änderung eines Studiengangs ist nach Maßgabe des mit Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 290) ratifizierten Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 01./20. Juni 2017 und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren. durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). ³ Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ⁴ Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ⁵ In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt</p>	<p>Zu Satz 1: Mit der Ausnahme von weiterbildenden Masterstudiengängen werden den Hochschulen mehr Freiheiten eröffnet.</p> <p>Zu den Sätzen 2 bis 4: Niedersachsen hat den am 01./20. Juni 2017 unterzeichneten „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ ratifiziert. Dieser ist am 01.02.2018 in Kraft getreten. Mit Datum vom 30.07.2019 wurde ergänzend die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung – Nds. Studienakkreditierungsverordnung“ in Kraft gesetzt. Damit wurde eine entsprechende Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 umgesetzt. § 6 soll dementsprechend angepasst werden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>werden. ⁶ Das Fachministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie ¹⁶ des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule akkreditiert sind (Systemakkreditierung).</p> <p>Abweichend von Satz 1 wird ein Studiengang durch Verfügung des Fachministeriums geschlossen, wenn er entgegen der Zielvereinbarung angeboten wird.</p>	
<p>(3) ¹ Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten. ² Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre und 4. Magister höchstens viereinhalb Jahre. <p>³ Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁴ Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden.</p>	<p>(3) ¹ Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten. ² Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre und 4. Magister höchstens viereinhalb Jahre. <p>³ Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁴ Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden.</p>	<p>Die vorgesehenen Streichungen tragen der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(4) ¹ Die Hochschulen unterstützen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland. ² Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannten Bewertungssystems in inhaltlich vergleichbaren Studiengängen anerkannt. ³ Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können auch der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen. ⁴ Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, dauern höchstens zwei Jahre; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(5) ¹ Die Studierenden haben einen Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ² Die Hochschulen nehmen die Studienberatung als eigene Aufgabe wahr.</p>		
<p>§ 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen (1) ¹ In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. ² Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden. ³ Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.</p>		
<p>(2) ¹ Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. ² Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.</p>		
<p>(3) ¹ Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. ² Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und 2. die Anerkennung von <ol style="list-style-type: none"> a) an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und b) beruflich erworbenen Kompetenzen <p>nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. ³ In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ⁴ Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten. ⁵ Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.</p>		
<p>(4) ¹ Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese</p>	<p>(4) ¹ Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen. ²Die Hochschule darf von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ³Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende über Prüfungsleistungen täuscht.</p>	<p>erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen. ²Die Hochschule darf von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ³Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine die Bachelor- oder die Masterprüfung oder eine sonstige Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung täuscht. ⁴Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Fremdsprachen durchgeführt werden können.</p>	<p>Die Änderungen in Satz 3 dienen der Klarstellung.</p> <p>Der neue Satz 4 dient mit Blick auf § 23 VwVfG der Klarstellung.</p>
<p>(5) ¹Die Hochschulen können studienbegleitende Prüfungen sowie Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht eingeschriebene Personen (Externenprüfungen) durchführen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungskompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind. ²Sie können diese Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. ³Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. ⁴Die Ordnung kann die Erhebung von Prüfungsgebühren vorsehen.</p>		
	<p>(6) ¹Die Hochschulen können in ausgewählten Bereichen vor Studienbeginn den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ²Im Ergebnis dieser Verfahren können die Hochschulen die verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen. ³Die Hochschulen regeln das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch eine entsprechende</p>	<p>Die Ergänzung um Absatz 6 erfolgt auf Wunsch der LHK. Das darin enthaltene (Studienorientierungsverfahren) dient der Beratung der Studierenden oder für die Identifizierung von Unterstützungsbedarfen. Den Hochschulen wird damit die Möglichkeit eröffnet, die verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen. Das nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Satz 3 stellt klar.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>Ordnung. ⁴ Das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 1 hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.</p>	<p>dass das Studienorientierungsverfahren keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat.</p>
<p>(6) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. ² In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung, 2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit, 3. die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie 4. das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. <p>³ Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.</p>	<p>(§7) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. ² In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung, 2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit, 3. die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie 4. das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. <p>³ Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.</p>	
<p>§ 8 Inländische Grade</p> <p>(1) ¹ Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. ² Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. ² In Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.</p>		
<p>(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.</p>	<p>(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.</p>	<p>Die Streichung trägt dem Umstand der nunmehr fast vollständigen Umsetzung der Bologna-Reform Rechnung und ist zur Vereinheitlichung der Hochschulgrade erforderlich.</p>
<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden (1) ¹ Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Masterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. ² Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³ Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴ Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p>	<p>(1) ¹ Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Masterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. ² Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³ Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴ Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden. ⁵ Zur Betreuung und Bewertung der Promotionsleistung sollen auch Professorinnen und Professoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. ⁶ Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrer anderer Hochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden.</p>	<p>Der neue Satz 5 regelt die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen und der Umsetzung der Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Demnach sollten im Falle einer Kooperation von Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
		Der neue Satz 6 eröffnet die Möglichkeit, dass im Falle einer Kooperation von Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen Mitglieder der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht werden können.
<p>(2) ¹ Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. ² Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ³ Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten. ⁴ Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben.</p>		
<p>(3) ¹ Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind. ² Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2 und zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren. ³ § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann auch in einer anderen Ordnung als der Promotionsordnung geregelt werden.</p>		
<p>(4) ¹ Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ² Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung. ³ Die</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ⁴ Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁵ Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.</p>		
<p>(5) ¹ Die Hochschule kann aufgrund einer Ordnung weitere Grade verleihen. ² Eine Ordnung kann vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.</p>		
<p>§ 9 a Habilitation (1) ¹ Die Universitäten und die gleichgestellten Hochschulen haben das Habilitationsrecht in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. ² Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. ³ Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus.</p>		
<p>(2) ¹ Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis). ² Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden. ³ Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. ⁴ Sie begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(3) ¹ Das Nähere regelt die Habilitationsordnung. ² § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen (1) ¹ Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ² Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³ Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴ Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.</p>		
<p>(2) ¹ Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.</p>		
<p>(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.</p>		
<p>(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(5) ¹ Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ² Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³ Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.</p>		
<p>Dritter Abschnitt</p> <p>Verwaltungskostenbeitrag; Studienguthaben; Gebühren und Entgelte</p>		
<p>§ 11 Verwaltungskostenbeitrag (1) ¹ Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro. ² Hiervon ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden <ol style="list-style-type: none"> a) aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder b) im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, 2. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind, 3. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und 4. 		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Studierende an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.		
(2) ¹ Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskostenbeitrag nur von einer der Hochschulen zu erheben. ² Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.		
(3) ¹ Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. ² Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. ³ Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.		
§ 12 Studienguthaben (1) Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange die oder der Studierende über ein Studienguthaben verfügt.		
(2) ¹ Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. ² Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. ³ Hat die oder der Studierende den für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschluss an einer im Ausland gelegenen Hochschule oder an einer im Inland gelegenen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erworben, so ergibt sich das Studienguthaben aus der Zahl der	(2) ¹ Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. ² Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. ³ Hat die oder der Studierende den für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschluss an einer im Ausland gelegenen Hochschule oder an einer im Inland gelegenen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erworben, so ergibt sich das Studienguthaben aus der Zahl der	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Semester der doppelten Regelstudienzeit des Masterstudiengangs. ⁴ Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. ⁵ Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, die das höchste Studienguthaben vorsehen. ⁶ Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. ⁷ Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. ⁸ Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. ⁹ Hat die Hochschule die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt, so erhöht sich das Studienguthaben entsprechend geringer oder stärker. ¹⁰ Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert; die Summe wird anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. ¹¹ Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.</p>	<p>Semester der doppelten Regelstudienzeit des Masterstudiengangs. ⁴ Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. ⁵ Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, die das höchste Studienguthaben vorsehen. ⁶ Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen gebührenfreien Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. ⁷ Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. ⁸ Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. ⁹ Hat die Hochschule die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt, so erhöht sich das Studienguthaben entsprechend geringer oder stärker. ¹⁰ Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert; die Summe wird anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. ¹¹ Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.</p>	<p>Die Ergänzung in Satz 6 dient der Klarstellung und zur Verbesserung der Praktikabilität für die Hochschulen. Die Höhe des Studienguthabens ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit dieses Studiengangs. Die Änderung in Satz 6 stellt sicher, dass sich das Studienguthaben lediglich um die Semester eines vorangegangenen Studiums vermindert, für die keine Langzeitstudiengebühren gezahlt worden sind. Nicht verbrauchtes Studienguthaben verfällt nicht, sondern bleibt erhalten.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(3) ¹ Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende</p> <ol style="list-style-type: none">1. beurlaubt ist,2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,4. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt. <p>² Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.</p>		
<p>(4) ¹ Die oder der Studierende ist auf Verlangen der Hochschule verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ² Kommt die oder der Studierende diesen Verpflichtungen innerhalb einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist. ³ Die Vermutung kann bis zum Ende des nächstfolgenden Semesters oder Trimesters durch Nachholung der erforderlichen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen widerlegt werden.</p>		
<p>§ 13 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. ² Die Langzeitstudiengebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende</p> <ol style="list-style-type: none">1. beurlaubt ist,2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert,5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert oder6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet. <p>³ Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in einem Teilzeitstudiengang oder in einem Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anteilig in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. ⁴ Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur von einer der Hochschulen zu erheben. ⁵ Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. ⁶ Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen. ⁷ Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.</p>		
<p>(2) ¹ Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5.000.000 Euro zur Verfügung. ² Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. ³ Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln.</p>	<p>(2) ¹ Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 58.000.000 Euro zur Verfügung. ² Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. ³ Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln.</p>	<p>Zu Satz 1: Die Änderung dient der Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten. Wegen des Anstiegs der Studierendenzahlen insgesamt ist auch ein Anstieg der Langzeitstudierenden zu verzeichnen. Da die Hochschulen die Mittel nach Satz 1 insbesondere für Angebote an Langzeitstudierende zur Unterstützung eines zügigen Studienabschlusses verwenden sollen, ist eine Erhöhung sachgerecht.</p> <p>Zu Satz 3: Die Streichung dient der Stärkung der Hochschulautonomie. Die Zielvereinbarungen sollen sich auf die Verständigung von Zielen beschränken. Dabei sollen die Hochschulen auch bei der Verwendung dieser Einnahmen mehr Freiheit haben, sodass auch der Einsatz für die Verhinderung von Langzeitstudierenden in Bezug auf Studierende, die sich noch in der Regelstudienzeit befinden, möglich sein soll.</p>
<p>(3) ¹ Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte. ² Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur</p>	<p>(3) ¹ Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte. ² Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ³ Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴ Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden. ⁵ Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule kostendeckende Gebühren erheben.</p>	<p>Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ³ Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴ Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden. ⁵ Für die Inanspruchnahme von Angeboten des Weiterbildungsstudiums, berufsbegleitenden Studiengängen oder internationalen Kooperationsstudiengängen können die Hochschulen kostendeckende Gebühren erheben. ⁶ In kostendeckenden Gebühren oder Entgelten können Kosten für die Konzeption, Einführung und Aktualisierung von Studienangeboten enthalten sein.</p>	<p>Zu Satz 5: Die Änderung dient der Umsetzung der Empfehlung des Wissenschaftsrats, eine Option zur Finanzierung von Weiterbildungsangeboten aus kostendeckenden Gebühren oder Entgelten vorzusehen (WR, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, Drs. 7515-19, S. 11). Zudem sollen die Hochschulen auch im Rahmen von internationalen Kooperationsstudiengängen Gebühren vereinnahmen können, um den Mehraufwand, den sie gegenüber den entsprechenden nationalen Studiengängen haben, kompensieren zu können.</p> <p>Der neue Satz 6 soll auf Empfehlung des Wissenschaftsrats eingefügt werden, damit staatliche gegenüber privaten Hochschulen nicht benachteiligt sind (WR, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, Drs. 7515-19, S. 68).</p>
<p>(4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr von 800 Euro.</p>		
<p>(5) ¹ Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden, 2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und 3. 125 Euro bei Einzelunterricht. 		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>² Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. ³ Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.</p>		
<p>(6) ¹ Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports und für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. ² Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³ Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(6) ¹ Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports und für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, und für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. ² Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³ Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Umstellung des Satzaufbaus hat klarstellende Funktion. Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports soll auch von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen eine Gebühr / ein Entgelt erhoben werden können, welche / welches dem Kostenaufwand angemessen Rechnung trägt.</p>
<p>(7) Die Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.</p>		
<p>(8) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. ² Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. ³ Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.</p>		
<p>(9) ¹ Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3, 5 und 6 erlässt das Präsidium eine Ordnung. ² Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät zu hören.</p>		
<p>§ 14 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen (1) ¹ Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 11, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ² Die Gebühr nach § 13 Abs. 5 wird mit der Anmeldung fällig. ³ Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. ⁴ Die Hochschule kann für die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 abweichende Regelungen treffen.</p>		
<p>(2) ¹ Die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ² Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder 2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat. <p>³ Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴ Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.</p>	<p>(2) ¹ Die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ² Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder 2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat. <p>³ Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴ Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden. ⁵ Abweichend von Satz 1 bis 4 kann die Hochschule mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der Auswirkungen einer Katastrophe oder Pandemie der Billigkeit entspricht.</p>	<p>Die Änderung eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, auf einen Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz oder einer Pandemie wie der im Jahre 2020 aufgetretenen Covid-19 Pandemie angemessen zu reagieren.</p>
<p>Vierter Abschnitt</p> <p>Studienqualitätsmittel</p>		
<p>§ 14 a Gewährung von Studienqualitätsmitteln</p> <p>(1) ¹ Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, für jede Studierende</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel).² Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet.³ Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung.</p>		
<p>(2)¹ Das Fachministerium bestimmt die Höhe der nach Absatz 1 auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge.² Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel.</p>		
<p>§ 14 b Verwendung der Studienqualitätsmittel (1)¹ Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.² In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.³ Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.⁴ Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben.⁵ Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden,</p>	<p>(1)¹ Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.² In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.³ Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden.⁴ Soweit aus</p>	<p>Mithilfe der SQM sollen auch infrastrukturelle (Bau)Maßnahmen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwirklicht werden können. Mit letzterem wird ein Teilnehmerkreis angesprochen, der noch keinen Studierendenstatus innehat. Die einzuführende Regelung soll z.B. Projekten wie dem „NiedersachsenTechnikum“ dienen.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>vermindern den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe. ⁶ Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.</p>	<p>den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ¹ Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben. ¹ Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden, vermindern den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe. ¹ Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.</p>	
<p>(2) ¹ Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. ² Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ³ Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, regelt die Grundordnung.</p>		
<p>(3) Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45).</p>		
<p>(4) ¹ Jede Hochschule berichtet dem Fachministerium zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. ² Die Hochschule veröffentlicht den Bericht auf ihrer Internetseite.</p>		
<p>Zweites Kapitel Die Hochschule als Körperschaft Erster Abschnitt</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Grundlagen		
<p>§ 15 Selbstverwaltung ¹ Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ² Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen.</p>		
<p>§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung (1) ¹ Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. ² Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ³ Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.</p>		
<p>(1 a) ¹ Abweichend von Absatz 1 sind Mitglieder der Hochschule in der Hochschullehrergruppe auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, ohne an der Hochschule hauptberuflich tätig zu sein. ² Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 berufen worden sind, für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung. ³ Personen nach Satz 2 sind verpflichtet, an der Hochschule Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ⁴ Sie haben das Recht, für</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ⁵ Das Nähere zu Satz 3 regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. ² Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören. ³ Die Mitwirkung muss in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden. ⁴ Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),3. die Studierenden (Studierendengruppe) und4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe). <p>⁵ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35 a mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, gehören der Hochschullehrergruppe an. ⁶ Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich (Absatz 1 Satz 2) beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorandinnen und</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Doktoranden zur Gruppe der Studierenden.⁷ Kommissionen sind nur dann nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, wenn dies im Gesetz oder der Grundordnung so bestimmt ist.</p>		
<p>(3) ¹ In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ² In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³ Kommt in den Fällen des Satzes 2 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.</p>	<p>(3) ¹ In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ² In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³ Kommt in den Fällen des Satzes 2 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>(4) ¹ Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. ² Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. ³ Angehörige haben kein Wahlrecht. ⁴ Die Grundordnung regelt die Rechte und die Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.</p>	<p>(4) ¹ Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. ² Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. ³ Angehörige haben kein Wahlrecht; abweichend kann die Grundordnung für Lehrbeauftragte ein Wahlrecht in der Mitarbeitergruppe vorsehen. ⁴ Die Grundordnung regelt die Rechte und die Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.</p>	<p>In dem von der LHK beauftragten Gutachten „Wettbewerbsvor- und nachteile der niedersächsischen Hochschulen im Ländervergleich“ wird bemängelt, dass Lehrbeauftragte nicht ausreichend in die systematische Qualitätsentwicklung und als Hochschulangehörige in die Selbstverwaltung eingebunden seien. Das Land solle der besonderen Rolle der Instrumentallehrer(innen) an der HMTMH, die dort überproportional den Lehrbetrieb gestalten, Rechnung tragen, und die dortigen Lehrbeauftragten im NHG nach nordrhein-westfälischem Vorbild als Mitglieder der Hochschule definieren. Im Kern geht es wohl um das aktive und passive Wahlrecht für Lehrbeauftragte. Im Sinne der differenzierten Hochschulautonomie soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, durch Grundordnung den Lehrbeauftragten als Angehörigen das Wahlrecht in der Mitarbeitergruppe zu geben.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(5) ¹Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. ²Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.</p>		
<p>(6) ¹Bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. ²Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.</p>		
<p>(7) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.</p>		
<p>§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und durch Ordnungen festgelegt sind. ²Durch Ordnungen der Hochschule kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.</p>	<p>§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und durch Ordnungen festgelegt sind. ²Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) verarbeitet werden. ³Die Hochschulen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern und Angehörigen diejenigen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, die sie aufgrund</p>	<p>Die Ergänzung um den neuen Satz 2 dient der Klarstellung.</p> <p>Die Ergänzung um den neuen Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle nach dem Hochschulstatistikgesetz zu erhebenden Daten für die Arbeit der Hochschulen erforderlich sind. Daher soll an dieser Stelle eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten geschaffen werden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen haben.⁴ Durch Ordnungen der Hochschule kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.</p>	<p>Der Begriff der Datenerfassung ist von dem Begriff der Datenverarbeitung erfasst (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Daher reicht Begriff Datenverarbeitung</p>
<p>(2)¹ Die Hochschulen können von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten.² Hierfür können durch Ordnungen der Hochschule Auskunftspflichten begründet und Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden.³ Dabei sind der Zweck, der Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen.⁴ Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.⁵ Das Fachministerium kann zu hochschulstatistischen Zwecken Maßnahmen nach Satz 1 verlangen und dabei zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.</p>	<p>(2)¹ Die Hochschulen können von ihren Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe einer Ordnung personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten.² Hierfür können durch Ordnungen der Hochschule Auskunftspflichten begründet und Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden.³ Dabei sind der Zweck, der Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. In der Ordnung nach Satz 1 sind der Zweck und die wesentlichen Umstände der Verarbeitung festzulegen.³ Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.⁴ Das Fachministerium kann zu hochschulstatistischen Zwecken Maßnahmen nach Satz 1 verlangen und dabei zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.</p>	<p>Die Änderungen dienen der Verpflichtung der Hochschulen zur Erstellung einer Ordnung für die Datenverarbeitung und setzen entsprechende Vorschläge der Landeshochschulkonferenz um.</p> <p>Des Weiteren soll eine Klarstellung mit Blick auf die DSGVO erfolgen.</p>
<p>(3) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 sowie zur Evaluation nach § 5 und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 verarbeiten.</p>	<p>(3) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 sowie zur Evaluation nach § 5 und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 verarbeiten.² Die Datenverarbeitung zur Kontaktaufnahme im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Abs. 1</p>	<p>Die Ergänzung dient der Erleichterung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und stellt die</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	Satz 1 Nr. 10 und 11 unter Verwendung elektronischer Post ist auch ohne Einwilligung zulässig, wenn die Hochschule die elektronische Postadresse im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 3 erhalten hat und der Grund der Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit diesen Aufgaben steht. ³ Abweichend von Satz 2 ist eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung zulässig, wenn die elektronische Postadresse öffentlich zugänglich ist.	Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO dar.
(4) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um dem Fachministerium die Bestimmung der auf die einzelne Hochschule entfallenden Studienqualitätsmittel nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 zu ermöglichen.		
Zweiter Abschnitt Mitglieder Erster Titel Studierende		
<p>§ 18 Hochschulzugang (1) ¹ Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. ² Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer</p> <p>1.a) die allgemeine Hochschulreife, b) die fachgebundene Hochschulreife, c) die Fachhochschulreife, d) eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>2. eine berufliche Vorbildung nach Absatz 4 besitzt.</p>		
<p>(2) ¹ Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung; zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung ist berechtigt, wer die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse in einer von der Hochschule abzunehmenden Prüfung nachweist. ² Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>		
<p>(3) ¹ Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an jeder Fachhochschule und zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. ² Die Universität oder gleichgestellte Hochschule kann auf der Grundlage der Akkreditierung der Studiengänge durch Ordnung bestimmen, dass die Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife mit gleichzeitigem Nachweis zusätzlicher studiengangsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten auch zur Aufnahme eines Bachelorstudiengangs in einer anderen Fachrichtung berechtigt. ³ Studierende mit einer Zugangsberechtigung nach Satz 2 sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule fortzusetzen.</p>		
<p>(4) ¹ Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Meisterprüfung abgelegt hat, 2. einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat, 3. 		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>einen Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 a der Handwerksordnung besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,</p> <p>4. ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzt, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,</p> <p>5. einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. 516) besitzt, oder</p> <p>6. einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.</p> <p>² Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer</p> <p>1. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat,</p> <p>2.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>eine andere von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat oder</p> <p>3. nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.</p> <p>³ Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Kriterien für die Gleichwertigkeitsfeststellung nach Satz 2 Nr. 2 festzulegen sowie die Gleichwertigkeit bestimmter formaler Vorbildungen allgemein festzustellen. 4 Die Hochschule wird ermächtigt, durch Ordnung zu regeln, dass die Hochschule aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen eine studiengangsbezogene Hochschulzugangsberechtigung feststellen kann. ⁵ Studierende mit einer Zugangsberechtigung nach Satz 4 sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule fortzusetzen. ⁶ Satz 5 gilt entsprechend für Studierende, die aufgrund einer Regelung eines anderen Landes über eine Zugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung verfügen, die nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt.</p>		
<p>(5) ¹ Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; das Erfüllen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden. ² Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>		
<p>(6) ¹ Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines dem Studiengang fachlich entsprechenden Ausbildungsverhältnisses verlangen; sie kann zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>		
<p>(7) Wer an einer deutschen Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat, ist berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung mit dem gleichen Abschluss an einer anderen Hochschule fortzusetzen.</p>		
<p>(8) ¹ Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei beabsichtigter Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder 2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, <p>nachweisen kann. ² Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen. ³</p>	<p>(8) ¹ Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei beabsichtigter Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder 2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden MastersStudiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, von in der Regel nicht unter einem Jahr <p>nachweisen kann. ² Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der</p>	<p>Die Änderung dient der Umsetzung des § 5 Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt eine Ordnung.</p>	<p>Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.³ Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt eine Ordnung.</p>	
<p>(9) ¹ Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 8 bleiben unberührt. ² Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nachgewiesen werden.</p>		
<p>(10) ¹ Zum Studium ist auch berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine von der Hochschule festgestellte, der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. ² Für die übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis entscheidet die Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 über den Zugang, nach Maßgabe einer Ordnung; für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden.</p>		
<p>(11) ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg (§ 3 Abs. 9), in der nachzuweisen ist, dass sie einen Bildungsstand besitzen, der einer Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht. ² Die Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, regelt durch Ordnung des Präsidiums die Zulassung zum</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die Organisation und Benutzung des Studienkollegs sowie die Erhebung von Gebühren. ³ Das für die Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Fachministerium die Prüfungsanforderungen und das -verfahren.</p>		
<p>(12) Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.</p>		
<p>(13) ¹ Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Prüfungen nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 durch Verordnung die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren, den Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Erhebung von Gebühren zu regeln. ² Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil und einem besonderen Teil. ³ Die Hochschule ist zur Mitwirkung bei der Abnahme des besonderen Teils der Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nach Satz 1 verpflichtet. ⁴ In der Verordnung nach Satz 1 kann die Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person der beruflichen Vorbildung nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gleichgestellt werden.</p>		
<p>(14) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.</p>		
<p>§ 19 Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation (1) ¹ Hochschulzugangsberechtigte werden auf ihren Antrag in einen oder mehrere Studiengänge und in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben; § 9 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ² In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung die Zulassung voraus. ³ Bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erfolgt die Einschreibung ohne Antrag durch Feststellung</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>der Hochschule, sofern laufbahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen.</p>		
<p>(2) ¹Für geeignete Studiengänge kann die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. ²Die Hochschule legt fest, welcher Anteil der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte im Teilzeitstudium je Semester oder Trimester höchstens erworben werden kann.</p>		
<p>(3) ¹Die Hochschule kann in besonderen Ausnahmefällen in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen. ²Durch Ordnung kann bestimmt werden, dass die Berechtigung zur nicht befristeten Einschreibung ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern voraussetzt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.</p>		
<p>(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Frühstudierende sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz befreit. ³Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht Mitglieder der Hochschule. ⁴Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.</p>		
<p>(5) ¹Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte 1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, oder</p> <p>3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.</p> <p>² Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist oder in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ³ Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte gezahlt sind.</p>		
<p>(6) ¹ Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.</p> <p>² Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn</p> <p>1. die oder der Studierende dies beantragt oder</p> <p>2.a) eine Abschlussprüfung bestanden,</p> <p>b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder</p> <p>c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist</p> <p>und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.</p> <p>³ Exmatrikuliert ist</p> <p>1.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb der Frist rückmeldet oder fällige Abgaben oder Entgelte nicht innerhalb der Frist bezahlt, oder</p> <p>2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.</p> <p>⁴ Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.</p>		
<p>(7) Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>		
<p>(8) Die hochschulexternen Prüfungsämter übermitteln den Hochschulen die für die Feststellung der Voraussetzungen einer Exmatrikulation erforderlichen personenbezogenen Daten.</p>		
<p>§ 20 Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹ Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium, mit. ² Sie bilden die Studierendenschaft. ³ Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. ⁴ Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. ⁵ Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. ⁶ In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.</p>		
<p>(2) ¹ Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>² Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. ³ Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.</p>		
<p>(3) ¹ Die Studierenden entrichten zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester oder Trimester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben werden. ² Die Höhe setzt die Studierendenschaft durch eine Beitragsordnung fest. ³ Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ⁴ Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.</p>		
<p>(4) ¹ Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ² Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie nur mit diesem Vermögen. ³ Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) von ihr zu beschließenden Finanzordnung. ⁴ Das Präsidium erlässt Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung. ⁵ Verstößt eine Studierendenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, so kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studierendenschaft erlassen.</p>		
<p>§ 20 a Studierendeninitiative ¹ Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach diesem Gesetz zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ² Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ³ Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴ Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.		
Zweiter Titel Wissenschaftliches und künstlerisches Personal		
<p>§ 21 Personal (1) ¹ Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Professorinnen und Professoren, 2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, 3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben. <p>² Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt. ³ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur zeitlich befristet an einer Hochschule tätig sein sollen, werden im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt. ⁴ Beamtinnen und Beamte, die zu einer Verwendung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an eine Hochschule versetzt werden, können im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden. ⁵ Für das nicht hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Vorschriften dieses Titels sinngemäß.</p>	<p>§ 21 Personal (1) ¹ Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Professorinnen und Professoren, 2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, 3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben. <p>² Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder AngestelltenArbeitsverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im AngestelltenArbeitsverhältnis beschäftigt. ³ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur zeitlich befristet an einer Hochschule tätig sein sollen, werden im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten AngestelltenArbeitsverhältnis beschäftigt. ⁴ Beamtinnen und Beamte, die zu einer Verwendung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an eine Hochschule versetzt werden, können im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden. ⁵ Für das nicht hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Vorschriften dieses Titels sinngemäß.</p>	<p>Die Änderungen dient der Anpassung der Terminologie. Den Begriff des „Angestellten“, der früher auf die Trennung der Rentenversicherungen für Arbeiter und Angestellte zurückging, gibt es nicht mehr. Infolgedessen ist der Begriff „Angestelltenverhältnis“ durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ zu ersetzen. Die betreffenden Personen sind als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) zu bezeichnen.</p>
(2) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen	(2) ¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Personals im Beamtenverhältnis, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln. ² Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.</p>	<p>Personals im Beamtenverhältnis, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln. ² Dem im AngestelltenArbeitsverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.</p>	
<p>(3) ¹ Beschäftigungsmöglichkeiten für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. ² Bei der Besetzung und der Beförderung sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat.</p>		
<p>(4) Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) trifft die für die Berufung der Beamtin oder des Beamten zuständige Stelle.</p>		
<p>(5) ¹ Beamtinnen und Beamte, die dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal angehören, treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. ² Eine beantragte Versetzung in den Ruhestand oder eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.</p>		
<p>§ 21 a Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit (1) ¹ Wird hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, ist, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, das Beamtenverhältnis auf Antrag zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Beamtenverhältnisses 1.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>nach § 62, 64 oder 69 Abs. 3 und 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) beurlaubt war,</p> <p>2. für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung beurlaubt war,</p> <p>3. Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat,</p> <p>4. Elternzeit in Anspruch genommen hat oder wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nicht tätig war,</p> <p>5. nach § 62, 62a oder 69 Abs. 3 NBG teilzeitbeschäftigt war,</p> <p>6. zur Wahrnehmung von Aufgaben</p> <p>a) in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder</p> <p>b) nach § 3 Abs. 3 freigestellt war,</p> <p>7. bei der Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes dieses tatsächlich betreut hat.</p> <p>² Die Verlängerung nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 setzt voraus, dass die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ³ Die Verlängerung nach Satz 1 Nr. 7 setzt eine Förderfähigkeit im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BANz AT 27.10.2016 B8) voraus.</p>		
<p>(2) ¹ Eine Verlängerung darf den Umfang einer Beurlaubung, einer Elternzeit, eines Beschäftigungsverbots, einer Arbeitszeitermäßigung oder einer Freistellung nach</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Absatz 1 Satz 1 nicht überschreiten, wobei die zeitliche Höchstgrenze mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 jeweils zwei Jahre beträgt.² Insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.³ Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit Verlängerungen aus anderem Grund zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>		
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für befristete Arbeitsverhältnisse entsprechend.</p>		
<p>§ 22 Forschung mit Mitteln Dritter (1)¹ Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.² Solche Vorhaben sind gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.³ In der Anzeige sind der finanzielle Ertrag und der Aufwand darzustellen.⁴ Die Vorhaben sind über den Haushalt des Trägers abzuwickeln.⁵ Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung der Mittel an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist.⁶ Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel.⁷ Es hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugeordneten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.⁸ Die Zins bringende Anlage durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach Maßgabe des Satzes 5 zulässig.⁹ Bei der Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.</p>	<p>§ 22 Forschung mit Mitteln Dritter (1)¹ Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.² Solche Vorhaben sind gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.³ In der Anzeige sind der finanzielle Ertrag und der Aufwand darzustellen.⁴ Die Vorhaben sind über den Haushalt des Trägers abzuwickeln.⁵ Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung der Mittel an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist.⁶ Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel.⁷ Es hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugeordneten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.⁸ Die Zins bringende Anlage durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach Maßgabe des Satzes 5 zulässig.⁹ Bei der Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.¹⁰ Die</p>	<p>Zu Satz 9: Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (§ 215 entspricht dem § 54 a.F., die Anlageverordnung ist außer Kraft).</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Zu Satz 10: Diese Ergänzung schafft auf Vorschlag der Uni Hannover eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Personaldaten im Rahmen von Forschungsprojekten.</p>
<p>(2) ¹ Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst des Trägers der Hochschule zu beschäftigen. ² In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums im eigenen Namen mit aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.</p>		
<p>(3) ¹ Die Drittmittel müssen alle bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. ² Bei der Durchführung von Vorhaben, die nach einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren gefördert werden, bleibt die von der Hochschule vorzuhaltende Grundausstattung außerhalb der Berechnung nach Satz 1. ³ Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.</p>		
<p>§ 23 Nebentätigkeiten (1) ¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochschulbereichs durch Verordnung von den §§ 70 bis 79 NBG abweichende Regelungen für die Nebentätigkeiten des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals zu treffen. ² Die Verordnung kann insbesondere Regelungen treffen 1.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenamt, 2. zu Reichweite und Ausnahmen von der Anzeigepflicht und zur zeitlichen Bemessung von Nebentätigkeiten, 3. zu Umfang und Befreiung von der Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, 4. zur Ausführung des § 74 Abs. 2 NBG im Rahmen der in § 78 Sätze 1 und 2 Nr. 4 NBG erteilten Ermächtigung und 5. zum Abrechnungsverfahren.</p>		
<p>(2) ¹ Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamtStG unterliegt nicht eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie eine Gutachtertätigkeit von Professorinnen und Professoren sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ² Für Nebentätigkeiten dieser Beamtinnen und Beamten finden § 73 Abs. 1 Satz 3 und § 75 Satz 3 NBG keine Anwendung.</p>		
<p>§ 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren (1) ¹ Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. ² Zu ihren Dienstaufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. ³ Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben, die unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen, richten sich unter Beachtung der Sätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. ⁴ Ihnen können</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>auf Dauer oder befristet überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden. ⁵ Die Tätigkeit in einer überregionalen oder für eine überregionale Wissenschaftsorganisation, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, kann auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.</p>		
<p>(2) ¹ Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Sicherstellung des Lehrangebots verpflichten, in allen Studiengängen und an allen Standorten ihrer Hochschule Lehrveranstaltungen abzuhalten. ² Die Tätigkeit in anderen Hochschulen oder in Einrichtungen, mit denen die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.</p>		
<p>(3) ¹ Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. ² Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. ³ Die Freistellung setzt die ordnungsgemäße Vertretung des Faches voraus.</p>		
<p>§ 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>4.a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind,</p> <p>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p>		
<p>(2) ¹ Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist. ² Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. ³ Auf eine Professur</p>	<p>(2) ¹ Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine mindestens dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist. ² Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. ³ Auf eine Professur</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung und der systematischen Anpassung an §§ 25 Abs. 1 Nr. 4c und 38 Abs. 3.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.</p>	<p>mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.</p>	
<p>(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogisch-didaktische Eignung nachweist.</p>		
<p>§ 26 Berufung von Professorinnen und Professoren (1) ¹ Professuren sind öffentlich auszuschreiben. ² Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn 1.a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll, 3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der</p>	<p>§ 26 Berufung von Professorinnen und Professoren (1) ¹ Professuren sind öffentlich auszuschreiben. ² Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn 1.a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit beziehungsweise oder in einem unbefristeten oder befristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll, 3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 oder W</p>	<p>Die Änderungen in Satz 2 Nr. 1 und 3 dienen der Klarstellung</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,</p> <p>4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten, oder</p> <p>5. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.</p> <p>³ Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule. ⁴ Für die Fälle, in denen von der Ausschreibung abgesehen wird, kann die Hochschule das Berufungsverfahren durch Ordnung abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 regeln.</p>	<p>2 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,</p> <p>4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten, oder</p> <p>5. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen. oder</p> <p>6. Bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat.</p> <p>³ Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule. ⁴ Für die Fälle, in denen von der Ausschreibung abgesehen wird, kann die Hochschule das Berufungsverfahren durch</p>	<p>Die Ergänzung des Katalogs zur Möglichkeit des Absehens von einer Ausschreibung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen, da die weit überwiegende Zahl der Bundesländer eine sog. Genieklausel im Hochschulgesetz haben. Hiermit soll den Hochschulen ermöglicht werden, in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten zu gewinnen. Zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme durch die Hochschule ist das Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzepts, in welchem unter anderem für die Berufung maßgebliche Gutachten externer, auf dem Berufungsgebiet besonders ausgewiesener Personen abzubilden sind. Dadurch werden – im Sinne einer differenzierten Hochschulautonomie – Gestaltungsspielräume und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Missbrauch sind durch das erforderliche Qualitätssicherungskonzept Grenzen gesetzt.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹ Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. ² Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 4) zusammengesetzt ist. ³ Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten. ⁴ Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht. ⁵ Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁶ Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ⁷ Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. ⁸ Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁹ Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.</p>	<p>Ordnung abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 regeln.</p>	
<p>(3) ¹ Wenn eine Fakultät aus Gründen der Hochschulentwicklung oder zur Qualitätssicherung insgesamt oder in einem wesentlichen Teil grundlegend neu strukturiert werden soll, so kann das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat beschließen, dass hierfür die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 ausschließlich mit externen Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Personen besetzt werden kann.² In einem solchen Fall gehört der Berufungskommission im Übrigen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter- und Studierendengruppe als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.³ Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen.⁴ Absatz 2 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4)¹ Bei der Besetzung von Professorenstellen in profildbildenden Bereichen der Hochschule kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat beschließen, dass die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausschließlich mit Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt werden kann.² Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.</p>		
<p>(5)¹ Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen.² Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die in der Regel vergleichend zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung nehmen sollen.³ Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.⁴ Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden.⁵ Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(6) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 berufen.</p>		
<p>(7) ¹ Das Präsidium kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten. ² Die §§ 33 bis 37, 42, 44 bis 48, 50 und 52 BeamtStG, die §§ 10, 46, 49 bis 55, 58 bis 60, 62, 65 bis 69, 81 bis 95 und 104 NBG, die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) über die Versorgung der Ehrenbeamten sowie die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. ³ Auf Antrag wird Personen nach Satz 1 ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 80 NBG eingeräumt. ⁴ § 27 Abs. 7 ist nicht anzuwenden.</p>		
<p>(8) ¹ Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen; das Nähere regelt die Grundordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3. ² Die Hochschulen können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, auch in der Weise durchführen, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nur zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der berufenen Person begründet wird. ³ Das Nähere zu den Sätzen 1 und 2, insbesondere zur Mitwirkung der wissenschaftlichen Einrichtung an dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3, regelt die Grundordnung.</p>		
<p>§ 27 Besondere Bestimmungen für Professorinnen und Professoren</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit, die Laufbahnen, die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand sowie über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung. ² Das Präsidium kann eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit anordnen.</p>		
<p>(2) ¹ Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ² Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) gepflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. ³ Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. ⁴ Professorinnen und Professoren erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Abs. 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.</p>	<p>(2) ¹ Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmals nur ernannt werden, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ² Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) gepflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. ³ Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. ⁴ Professorinnen und Professoren erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Abs. 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.</p>	<p>Die Erhöhung der Regelbeamtungsaltersgrenze dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Stärkung der Personalhoheit der niedersächsischen Hochschulen. Sie setzt einen Vorschlag des DHV um.</p>
<p>(3) ¹ Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung an eine andere Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird. ² Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen entsprechend. ⁴ Professorinnen und</p>	<p>(3) ¹ Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung an eine andere Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird. ² Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen entsprechend. ⁴ Professorinnen und</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Professoren können ohne ihre Zustimmung innerhalb der Hochschule umgesetzt werden, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird.⁵ Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird.⁶ In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.</p>	<p>Professoren können ohne ihre Zustimmung innerhalb der Hochschule umgesetzt werden, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird.⁵ Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird.⁶ In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im AngestelltenArbeitsverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>
<p>(4)¹ Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis beurlaubt werden.² Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.</p>	<p>(4)¹ Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches AngestelltenArbeitsverhältnis beurlaubt werden.² Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>
<p>(5)¹ Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung.² Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.</p>		
<p>(6)¹ Die Zusage zusätzlicher Mittel nach Absatz 5 in Berufungs- und Bleibevereinbarungen kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>an der Hochschule bleiben wird.² Für den Fall eines von der Professorin oder von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden.³ Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist.</p>		
<p>(7) ¹ Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen. ² Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. ³ Die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben bestehen.</p>		
<p>§ 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei erstmaliger Berufung, 2. für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung, 3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker, 4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums, 5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder 6. 	<p>§ 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei erstmaliger Berufung oder wenn im Anschluss eine Berufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen ist, 2. für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung, 3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker, 4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums, 5. 	<p>Diese Ergänzung soll erfolgen, da es bei der Ausschreibung einer W2-Professur mit Tenure-Track nach W3 (bei Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzepts) auch möglich sein soll, dass sich ein(e) W2-Professor(in) mit einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bewirbt. Da dann aber keine erstmalige Berufung mehr vorliegt, könnte eine entsprechend begründete Befristung für die Tenure-Track-Phase derzeit nicht mehr erfolgen. Dies soll geändert werden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.</p>	<p>bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder 6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.</p>	
<p>(2) ¹ Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. ² Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig.</p>		
<p>(3) Beamtinnen und Beamten, die in eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden; § 22 Abs. 3 BeamtStG sowie § 7 Abs. 3 und § 37 NBG finden keine Anwendung.</p>		
<p>§ 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren ¹ Professorinnen und Professoren können nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. ² Die für hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Regelungen dieses Gesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme derer zur Erhebung eines Nutzungsentgelts keine Anwendung. ³ Nebenberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren, bei denen eine selbständige oder abhängige Berufsausübung ganz oder teilweise an die Stelle der Forschung tritt, sollen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden.</p>		
<p>§ 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. ² Die Voraussetzungen hierfür sind bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle zu gewährleisten.</p>		
<p>(2) ¹ Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogisch-didaktische Eignung und 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit. <p>² Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. ³ § 25 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) ¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt. ² Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung von Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen erstellt; der Senat wirkt bei der Erstellung des Vorschlags wie bei den Vorschlägen zur Berufung von Professorinnen und</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Professoren nach § 26 mit. ³ Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Auswahlkommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben. ⁴ Der Vorschlag soll zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵ § 26 Abs. 4 und 8 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) ¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. ² Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. ³ Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. ⁴ Die Verlängerungen nach den Sätzen 2 und 3 bleiben bei der Anwendung des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt. ⁵ § 27 Abs. 1, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. ² Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. ³ Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. ⁴ Im Falle einer im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAz AT 27.10.2016 B8) geförderten Juniorprofessur kann das Dienstverhältnis auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵ Die Verlängerungen nach den Sätzen 2 und 3 bis 4 bleiben bei der Anwendung des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt. § 27 Abs. 1, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Änderung dient der Umsetzung von § 3 Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016. Demnach gewährt die Universität bei negativer Tenure-Evaluation auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin/ des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Für W2-Professuren ist das Verlängerungsjahr bereits angelegt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 NHG, da es sich um Fälle i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHG handelt). Für W1-Professuren ist das Verlängerungsjahr hingegen derzeit lediglich für den Fall einer negativen Zwischenevaluation, nicht aber für den Fall einer negativen Tenure-Evaluation vorgesehen. Dies soll für den Fall der Finanzierung aus Mitteln Dritter (keine Drittmittel im haushaltsrechtlichen Sinne) angepasst werden.</p>
<p>(5) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.</p>	<p>(5) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung zur Erleichterung der Anwendung durch die Hochschulen.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(6) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“.</p>		
<p>§ 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen, indem sie weisungsgebunden an der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung mitwirken. ² Ihnen kann auch die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. ³ Einstellungsvoraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>		
<p>(2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. ² Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. ³ Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.</p>		
<p>(3) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. ² Nach Satz 1 kann eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium abgeschlossen hat und promoviert ist oder der Promotion gleichzusetzende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie kann einmal um drei Jahre verlängert werden; diese Verlängerung bleibt bei der Anwendung des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>⁴ Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind Akademische Rätinnen und Räte entlassen.</p>		
<p>(4) ¹ Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst zu vereinbaren. ² Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Satzes 1 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³ Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist in den Fällen des Satzes 1 so zu bemessen, dass sie die angestrebte Qualifizierung ermöglicht; werden für die Qualifizierung oder für das Vorhaben, in dessen Rahmen die Qualifizierung erfolgen soll, befristet Mittel bewilligt, so soll bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge die Dauer der Mittelbewilligung berücksichtigt werden.</p>	<p>(4) ¹ Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) im öffentlichen Dienst zu vereinbaren. ² Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Satzes 1 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³ Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist in den Fällen des Satzes 1 so zu bemessen, dass sie die angestrebte Qualifizierung ermöglicht; werden für die Qualifizierung oder für das Vorhaben, in dessen Rahmen die Qualifizierung erfolgen soll, befristet Mittel bewilligt, so soll bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge der bewilligte Projektzeitraum berücksichtigt werden.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p> <p>Diese redaktionelle Änderung dient der Anpassung im Hinblick auf die Terminologie von § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz.</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p>		
<p>(6) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, wenn sie zugleich Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 zu erfüllen haben.</p>		
<p>§ 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren (1) ¹ Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. ² Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden.³ Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.⁴ Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden.</p>		
<p>(2)¹ Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen. ² Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Sprache als Muttersprache sprechen.</p>		
<p>§ 33 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte (1)¹ Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.² Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.</p>		
<p>(2)¹ Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt.² Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. ³ Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss</p>	<p>(2)¹ Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten AngestelltenArbeitsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der AngestelltenBeschäftigten im öffentlichen Dienst beschäftigt.² Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus.³ Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.	einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.	
<p>§ 34 Lehrbeauftragte (1) ¹ Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. ² Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.</p>		
<p>(2) ¹ Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. ² Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.</p>		
<p>(3) ¹ Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. ² Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. ³ Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium oder in einem berufsbegleitenden Studiengang nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.</p>		
<p>§ 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler (1) ¹ Die Hochschule kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. ² Diese sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden.</p>	<p>§ 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler (1) ¹ Die Hochschule kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entsprechen, die an</p>	<p>Diese Änderung dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Die Titelführung von</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>³ Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. ⁴ Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.</p>	<p>Professorinnen und Professoren gestellt werden. ² Diese sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ³ Sie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel „HonorarProfessorin“ oder „HonorarProfessor“ zu führen. ⁴ Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.</p>	<p>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren als „Professorin“ oder „Professor“ ist in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer erlaubt. Im Zuge dessen soll die Ergänzung in Satz 1 aufgenommen werden, um nur entsprechend qualifizierten Person die Titelführung vorzubehalten und die Dokumentation des akademischen Status nicht zu verwässern.</p>
<p>(2) ¹ Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. ² Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden. ³ Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.</p>		
<p>§ 35 a Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren ¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ² Anderen Personen, die die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. ³ Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.</p>	<p>§ 35 a Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren ¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ² Anderen Personen, die die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. ³ Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.</p>	<p>Diese Änderung dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Die Titelführung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren als „Professorin“ oder „Professor“ ist derzeit in acht Bundesländern erlaubt. Die niedersächsischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen gegenüber den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Bundesländer nicht benachteiligt werden, zumal das Vorliegen der Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren sichergestellt ist.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Dritter Abschnitt</p> <p>Organisation</p>		
<p>§ 36 Organe und Organisationseinheiten (1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.</p>	<p>§ 36 Organe und Organisationseinheiten (1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Hochschulrat oder der Stiftungsrat und der Senat.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>(2) ¹ Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. ² Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) ¹ Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. ² Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>(3) ¹ Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. ² Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, so nehmen Präsidium und Senat zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.</p>		
<p>§ 36 a Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen (1) ¹ Hochschulen in staatlicher Verantwortung können nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere gemeinsame Fakultäten, mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb einer Hochschule bilden. ² Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senats sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. ³ Ist eine Forschungseinrichtung beteiligt, so bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe dieser Einrichtung.</p>	<p>§ 36 a Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen (1) ¹ Hochschulen in staatlicher Verantwortung können nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere gemeinsame Fakultäten, mit anderen Hochschulen, oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen außerhalb einer Hochschule bilden. ² Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senats sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. ³ Ist eine Forschungseinrichtung beteiligt, so bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe dieser Einrichtung.</p>	<p>Diese Änderung soll auf Wunsch der LHK eingefügt werden, um das Zusammenwirken mit anderen Bildungsträgern (bspw. Schulen und Berufsschulen) zu regeln.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹ In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. ² Im Fall einer gemeinsamen Fakultät gilt für die Zuständigkeit des Leitungsorgans § 43 Abs. 1 und 2 und für die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans § 44 Abs. 1 entsprechend. ³ Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums und des Hochschulrats, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.</p>	<p>(2) ¹ In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. ² Im Fall einer gemeinsamen Fakultät gilt für die Zuständigkeit des Leitungsorgans § 43 Abs. 1 und 2 und für die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans § 44 Abs. 1 entsprechend. ³ Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums und des Hochschulrats oder des Stiftungsrats, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>§ 37 Präsidium (1) ¹ Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. ² Es hat die Entwicklung der Hochschule, zu gestalten, die Entscheidungen des Senats über die Entwicklungsplanung vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. ³ Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer Zielvereinbarung, 2. den Wirtschaftsplan, 3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule, 4.a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten, b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats, 5.a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen. 		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹ Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ² Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. ³ Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.</p>		
<p>(3) ¹ Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. ² Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. ³ Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend. ⁴ Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuzeigen.</p>		
<p>(4) ¹ Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ² Die Grundordnung kann eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. ³ Hochschulen mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter, deren Träger eine Stiftung ist oder denen als Einrichtung des Landes sämtliche für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind, können in ihrer Grundordnung zudem eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur vorsehen. ⁴ Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht</p>	<p>(4) ¹ Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ² Die Grundordnung kann weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorsehen. eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. ³ Hochschulen mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter, deren Träger eine Stiftung ist oder denen als Einrichtung des Landes sämtliche für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind, können in ihrer Grundordnung zudem eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren</p>	<p>Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Die Hochschulen sollen die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend ihrer Größe und fachlichen Ausrichtung festlegen dürfen und weitestgehend frei entscheiden können, in welcher Form die Ressortverantwortung der Mitglieder des Präsidiums wahrgenommen werden sollen.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>mehr als sechs Mitglieder angehören. ⁵ Die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Grundordnung. ⁶ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁷ Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁸ Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁹ Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.</p>	<p>hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur vorsehen. ³ Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören. ³ Die Anzahl der neben- und hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Grundordnung. ⁴ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁵ Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁶ Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁷ Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.</p>	
<p>§ 38 Präsidentinnen und Präsidenten (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.</p>		
<p>(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ² Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat oder der Stiftungsrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³ Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat oder vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats oder des Stiftungsrats. ⁴ Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. ⁵ Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. ⁶ Bei Hochschulen in staatlicher</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Trägerschaft legt der Senat seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁷ Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung legt der Senat seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. ⁸ Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. ⁹ Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.</p>		
<p>(3) Vorgeschlagen werden kann, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.</p>		
<p>(4) ¹ Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ² Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen. ³ Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ⁴ Mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.</p>	<p>(4) ¹ Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes AngestelltenArbeitsverhältnis. ² Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen. ³ Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ⁴ Mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1</p>
<p>(5) ¹ Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Absatz 4 gelten unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Beamtinnen und Beamte einer Stiftung nach § 55 als beurlaubt. ² § 22 Abs. 3 BeamtStG findet keine Anwendung. ³ Das Fachministerium kann nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die zu seinem</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Geschäftsbereich gehören, gegenüber den Hochschulen in staatlicher Verantwortung Anordnungen treffen. ⁴ Ist eine Verwendung nicht möglich, so kann die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.</p>		
<p>(6) ¹ Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, kann nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren, in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. ² Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. ³ Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden. ⁴ Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung ist vom Stiftungsrat dazu das Einvernehmen mit dem Fachministerium herzustellen.</p>		
<p>(7) ¹ Beamtete Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit, mit Erreichen der Altersgrenze oder im Fall der Entlassung nach Abwahl (§ 40) in den Ruhestand, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind. <p>² Präsidentinnen und Präsidenten erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Abs. 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. ³ Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder eine beantragte</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Versetzung in den Ruhestand kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden. ⁴ Präsidentinnen und Präsidenten, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung in das Präsidentenamt erfolgt. ⁵ Wird eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, so gilt eine Entscheidung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG auch in Bezug auf das Präsidentenamt. ⁶ Ist vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten eine Entscheidung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG nicht getroffen worden, so ist bei dieser Entscheidung auch § 79 Abs. 2 NBeamtVG anzuwenden. ⁷ Endet die Amtszeit einer Präsidentin oder eines Präsidenten, die oder der nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gilt, so ruht der Versorgungsanspruch aus dem Präsidentenamt abweichend von § 64 NBeamtVG vollständig bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem Amt, in dem sie oder er nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gegolten hat.</p>		
<p>(8) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.</p>	<p>(8) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im AngestelltenArbeitsverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>
	<p>(9) ¹ Ist absehbar, dass das Amt mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Fachministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats bis zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahrnimmt. ² Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. ³ § 39 Abs. 2</p>	<p>Mit dieser Regelung sollen die Hochschulen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten im Präsidentenfindungsverfahren in die Lage versetzt werden, eine absehbar nicht nur vorübergehende Vakanz übergangsweise ausgleichen zu können, wenn eine Verlagerung der Aufgaben nicht präsidiumsintern möglich ist. Die Aufgabenwahrnehmung ist auf das erforderliche Maß begrenzt und soll schonend ausgeübt werden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	Satz 6 Halbsatz 2 ist nicht anwendbar. ⁴ Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. ⁵ Für eine vorzeitige Entlassung gilt § 40 entsprechend. ⁶ §§ 51 und 62 bleiben unberührt.	
<p>§ 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2 für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung sowie die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.</p>		
<p>(2) ¹ Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. ² Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³ Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴ Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵ Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶ § 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹ Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. ² Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³ Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴ Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵ Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶ § 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.</p>	<p>Folgeänderung in Bezug auf § 37 Abs. 4</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(3) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die Mitglieder der Hochschule sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ² Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁴ Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. ⁵ Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. ⁶ Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁷ Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.</p>	<p>(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die Mitglieder der Hochschule sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ² Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁴ Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. ⁵ Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. ⁶ Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁷ Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.</p>	
<p>§ 40 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums ¹ Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ² Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. ³ Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.</p>		
<p>§ 41 Senat (1) ¹ Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät oder einem anderen Organ zugewiesen ist. ² Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann er Prüfungsordnungen beschließen. ³ Er beschließt</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ⁴ Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.</p>		
<p>(2) ¹ Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, die Grundlage für die Zielvereinbarung ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium. ² Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen. ³ Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ⁴ Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1.</p>		
<p>(3) ¹ Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ² Ihm ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		
<p>(4) ¹ Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ² Nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat in einer Hochschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19, 2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25, 3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 31 <p>Mitglieder mit Stimmrecht angehören. ³ Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ⁴ Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit</p>	<p>(4) ¹ Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ² Nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat in einer Hochschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19, 2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25, 3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 31 <p>Mitglieder mit Stimmrecht angehören. ³ Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ⁴ Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>beratender Stimme an. ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁶ Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.</p>	<p>beratender Stimme an. ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁶ Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ⁷ Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Senat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.</p>	<p>Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie und entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der LHK.</p>
<p>§ 42 Gleichstellungsbeauftragte (1) ¹ Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ² Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei erstmaliger Wahl für die Dauer von sechs Jahren, bei Wiederwahl für die Dauer von acht Jahren bestellt. ³ Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵ § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶ Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission für Gleichstellung sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷ Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.</p>	<p>§ 42 Gleichstellungsbeauftragte (1) ¹ Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ² Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei erstmaliger Wahl für die Dauer von sechs Jahren, bei Wiederwahl für die Dauer von acht Jahren bestellt. ³ Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵ § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶ Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission für Gleichstellung sowie zum Verfahren der Wahl und der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats möglichen Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷ Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.</p>	<p>Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, in der Grundordnung neben dem Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten auch das Verfahren der Abwahl zu regeln.</p>
<p>(2) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 hin. ² Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ³ Sie kann Versammlungen einberufen. ⁴ Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.</p>		
<p>(3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. ² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. ³ Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. ⁴ Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>		
<p>(4) ¹ Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. ³ In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. ⁴ Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.</p>		
<p>(5) ¹ An den Fakultäten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. ² An anderen in der Grundordnung bestimmten Organisationseinheiten können Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ³ In der Grundordnung sind für die Gleichstellungsbeauftragten nach den Sätzen 1 und 2 das Verfahren der Wahl oder Bestellung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse zu regeln.</p>	<p>(5) ¹ An den Fakultäten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. ² An anderen in der Grundordnung bestimmten Organisationseinheiten können Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ³ In der Grundordnung sind für die Gleichstellungsbeauftragten nach den Sätzen 1 und 2 das Verfahren der Wahl oder Bestellung sowie der Abwahl oder Entlassung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse zu regeln.</p>	<p>Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, in der Grundordnung neben dem Verfahren der Wahl oder Bestellung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten auch das Verfahren der Abwahl oder Entlassung zu regeln.</p>
<p>(6) § 3 Abs. 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) gelten entsprechend</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.		
<p>§ 43 Dekanat (1) ¹ Das Dekanat leitet die Fakultät. ² Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. ⁴ Es kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ⁵ Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.</p>		
<p>(2) ¹ Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ² Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³ Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.</p>		
<p>(3) ¹ Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und, soweit die Grundordnung dies vorsieht, weitere Mitglieder an. ² Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ³ Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen, und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. ⁴ Die Grundordnung bestimmt die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats; sie soll mindestens zwei Jahre betragen. ⁵ Von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor können nach Maßgabe</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>der Grundordnung ganz oder teilweise freigestellt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dekaninnen und Dekane sowie 2. Studiendekaninnen und Studiendekane. <p>⁶ Sieht die Grundordnung weitere Mitglieder des Dekanats vor, so können auch diese nach Maßgabe der Grundordnung freigestellt werden; diese Freistellungen und die Freistellungen nach Satz 5 Nr. 1 dürfen den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht überschreiten.</p>		
<p>(4) ¹ Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe der Grundordnung die Zahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder. ² Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums. ³ Als Dekanin oder Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar. ⁴ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats.</p>		
<p>(5) ¹ Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, dass das Amt einer Dekanin oder eines Dekans hauptberuflich wahrgenommen wird. ² Absatz 3 Sätze 4 bis 6 sowie Absatz 4 gelten nicht für hauptberufliche Dekane. ³ Die hauptberufliche Dekanin oder der hauptberufliche Dekan wird auf Vorschlag des Fakultätsrats ernannt oder bestellt; § 38 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. ⁴ Das Nähere zum Verfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung. ⁵ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die hauptberufliche Dekanin oder den hauptberuflichen Dekan abwählen und damit ihre oder seine Entlassung vorschlagen; der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Präsidiums.</p>		
<p>§ 44</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Fakultätsrat (1) ¹ Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ² Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. ³ Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p>		
<p>(2) ¹ Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ² Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³ Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴ Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. ⁵ Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.</p>		
<p>§ 45 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane (1) ¹ Die Hochschule bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. ² Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. ³ Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht. ⁴ Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz.</p>		
<p>(2) ¹ Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ² Der Fakultätsrat hat ihre</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.		
(3) ¹ Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. ² Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. ³ Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Dekanate von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Dekanat sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.		
(4) ¹ Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor. ² Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 43 Abs. 4 Satz 4 vorschlagen.		
<p>§ 46 Exzellenzklausel ¹ Der Senat einer Hochschule, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen gefördert wird, wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat Abweichungen von den §§ 6, 26, 30 und 36 bis 45 zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation in einer Ordnung festzulegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. ² Dem Präsidium ist die Möglichkeit der Stellungnahme</p>	<p>§ 46 Exzellenzklausel; Erprobungsklausel ⁽¹⁾ Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann Der der Senat einer Hochschule, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Exzellenzinitiative) oder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des Präsidiums wird ermächtigt, im Einvernehmen</p>	<p>Zu dem neuen Absatz 1: Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die 2016 von Bund und Ländern in Nachfolge der Exzellenzinitiative beschlossene neue Exzellenzstrategie sowie der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie durch Erweiterung des Katalogs an Vorschriften, von denen abgewichen werden kann. Im Gegenzug soll eine Änderung der Grundordnung erforderlich sein</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>einzuräumen. ³Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.</p>	<p>mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30 und 36 bis 45, 49, 52, 56 und 57 zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation in einer Ordnung festzulegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. ²Änderungen der Grundordnung aufgrund dieser Vorschrift bedürfen neben der Genehmigung des Fachministeriums auch des Einvernehmens des Finanzministeriums sowie des Landesrechnungshofs, soweit sie Abweichungen von den §§ 49, 56, 57 betreffen. Dem Präsidium ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. ³Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium. ³Für Änderungen von aufgrund dieser Vorschrift abweichend festgelegten Regelungen der Grundordnung ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. ⁴Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen. (2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt für die Hochschulen zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren entsprechend. ²Für Verlängerungen der Erprobungsdauer ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>und dem Präsidium ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.</p> <p>Satz 2 dient der Abstimmung mit dem Fachministerium, dem Ministerium für Finanzen und dem Landesrechnungshof.</p> <p>Satz 3 enthält eine Regelung für die Änderung von nach Satz 1 in der Grundordnung getroffenen Abweichungen. Für diese soll dem Präsidium anstelle des Vorschlagsrechts die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>Die Option in Satz 4 soll den in Satz 1 genannten Hochschulen vor dem Hintergrund der Exzellenzstrategie für die Leistungsdimension Lehre eingeräumt werden. Modellversuche können u.a. verkürzte Studienzeiten vorsehen.</p> <p>Zu Absatz 2: Diese Regelung ist Kernstück der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Sie soll es auch den in Absatz 1 nicht genannten Hochschulen ermöglichen, zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45, 49, 52, 56, 57 für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren festzulegen.</p>
<p>Drittes Kapitel Hochschulen in Trägerschaft des Staates</p>		
<p>§ 47 Staatliche Angelegenheiten ¹ Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates erfüllen als Einrichtungen des Landes staatliche</p>	<p>§ 47 Staatliche Angelegenheiten ¹ Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates erfüllen als Einrichtungen des Landes staatliche</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Angelegenheiten. ² Staatliche Angelegenheiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände, 2. die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten, 3. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Vergabe von Studienplätzen, 4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation, 5. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die tiermedizinische Versorgung, 6. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen, 7. die Hochschulstatistik, 8. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden sowie 9. die staatliche Anerkennung nach einer Verordnung nach § 7 Abs. 6. 	<p>Angelegenheiten. ² Staatliche Angelegenheiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände, 2. die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten, 3. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Vergabe von Studienplätzen, 4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation, 5. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die tiermedizinische Versorgung, 6. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen, 7. die Hochschulstatistik, 8. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden sowie 9. die staatliche Anerkennung nach einer Verordnung nach § 7 Abs. 6. <p>³ Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer Hochschule auf Antrag die für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben ganz oder teilweise übertragen.</p>	<p>Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im Bereich von Baumaßnahmen.</p>
<p>§ 48 Dienstrechtliche Befugnisse (1) Das Fachministerium ernennt oder bestellt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹ Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. ² Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen vor. ³ Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴ Das Fachministerium kann seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen. ⁵ Im Fall der Übertragung nach Satz 4 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung. ⁶ Sie haben dabei länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten. ⁷ Die Präsidentin oder der Präsident ernannt oder bestellt und entlässt die Professorinnen und Professoren.</p>	<p>(2) ¹ Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. ² Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen vor. ³ Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴ Das Fachministerium kann seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen. ⁵ Nach einer mehrfach befristeten Übertragung kann die Übertragung unbefristet mit der Möglichkeit des Widerrufs erfolgen. ⁶ Im Fall der Übertragung nach Satz den Sätzen 4 und 5 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung. ⁷ Sie haben dabei länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten. ⁸ Die Präsidentin oder der Präsident ernannt oder bestellt und entlässt die Professorinnen und Professoren.</p>	<p>Diese Regelung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im Bereich der Berufung von Professorinnen und Professorinnen. Mit der Übertragung des Berufsrechts gehen sämtliche Befugnisse des Fachministeriums auf die Hochschulen über. Daher kann das Präsidium entsprechend Satz 3 von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.</p>
<p>(3) ¹ Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt. ² Das Fachministerium ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist. ³ Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.</p>		
<p>§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung (1) ¹ Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt: 1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach dem handelsrechtlichen Schema der Gewinn- und</p>	<p>§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung (1) ¹ Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt: 1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach dem handelsrechtlichen Schema der Gewinn- und</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Verlustrechnung und umfasst die jeweiligen Ist-, Soll- und Plandaten. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.</p> <p>2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Zuführungen an den Landesbetrieb finanzierte Personal. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.</p> <p>4. Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Abweichend von § 79 Abs. 3 LHO errichtet der Landesbetrieb Zahlstellen und Geldannahmestellen in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der Jahresprüfung nach Nummer 1 hat die Hochschule nachzuweisen, dass die Zahl- und Geldannahmestellen ordnungsgemäß betrieben worden sind.</p> <p>5. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke nach Vorgabe des Fachministeriums ermöglicht.</p>	<p>Verlustrechnung und umfasst die jeweiligen Ist-, Soll- und Plandaten. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.</p> <p>2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Abweichend gilt eine Frist von bis zu zehn Jahren, soweit die Rücklage zur Verwendung für konkrete Bauvorhaben vorgesehen ist.</p> <p>3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Zuführungen an den Landesbetrieb finanzierte Personal. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.</p> <p>4. Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Abweichend von § 79 Abs. 3 LHO errichtet der Landesbetrieb Zahlstellen und Geldannahmestellen in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der Jahresprüfung nach Nummer 1 hat die Hochschule nachzuweisen, dass die Zahl- und Geldannahmestellen ordnungsgemäß betrieben worden sind.</p> <p>5. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von</p>	<p>Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur besseren Planbarkeit und Verwendung von Mitteln für Baumaßnahmen.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>² Das Nähere zu den Nummern 1 bis 4 bestimmt das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.</p>	<p>Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke nach Vorgabe des Fachministeriums ermöglicht.</p> <p>² Das Nähere zu den Nummern 1 bis 4 bestimmt das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.</p>	
<p>(2) ¹ Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen der Körperschaft fließen in das von der Hochschule zu verwalte Landesvermögen. ² Die aus Landesmitteln zu beschaffenden Vermögensgegenstände sind für das Land zu erwerben. ³ Sämtliche Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielen, stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p>		
<p>(3) Die Höhe der laufenden Zuführungen an die Hochschulen bemisst sich nach den Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4.</p>		
<p>§ 50 Körperschaftsvermögen (1) ¹ Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. ² Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder sie werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 gewährt.</p>		
<p>(2) ¹ Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. ² Der Senat beschließt den vom Präsidium eingebrachten Wirtschafts- oder Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Präsidium hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(3) ¹ Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. ² Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.</p>		
<p>(4) ¹ Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. ² § 65 LHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Hochschule im Fall des Satzes 1 die Einwilligung des Fachministeriums einzuholen hat. ³ Die §§ 66 bis 69 LHO finden keine Anwendung. ⁴ Die Hochschule hat sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abschließt, wenn der Landesrechnungshof dies für erforderlich hält. ⁵ Beteiligungen der Hochschule sind im Haushaltsplan darzustellen.</p>		
<p>§ 51 Aufsicht und Zusammenwirken (1) ¹ In Angelegenheiten der Selbstverwaltung unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht und in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Fachministeriums. ² Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. ³ Es kann nach Anhörung der Hochschule rechtswidrige Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ⁴ Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁵ Erfüllt ein zentrales Organ der Hochschule Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer fachaufsichtlichen Weisung obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. ⁶ Kommt es der Anordnung nicht nach, so kann das</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. ⁷ Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahrnehmen.</p>		
<p>(2) Die Aufsicht soll zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschule fördern.</p>		
<p>(3) ¹ Sind Ordnungen genehmigungsbedürftig, so ist das Fachministerium zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie staatliche Angelegenheiten betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. ³ Aus diesen Gründen kann das Fachministerium verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. ⁴ Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann das Fachministerium, die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. ⁵ Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.</p>		
<p>§ 52 Hochschulrat (1) ¹ Der Hochschulrat hat die Aufgabe, 1. das Präsidium und den Senat zu beraten, 2. Stellung zu nehmen zu a) den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, b) der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen, c) den Entwürfen von Zielvereinbarungen, d) den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern, 3.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen, 4. bei Hochschulen, denen nach § 48 Abs. 2 das Berufungsrecht übertragen wurde, das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.</p> <p>² Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.</p>		
<p>(2) ¹ Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ² Mitglieder sind</p> <p>1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,</p> <p>2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, und</p> <p>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.</p> <p>³ Der Hochschulrat bestimmt aus den Mitgliedern nach Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.</p>		
<p>(3) ¹ Die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind Angehörige der Hochschulen. ² Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ³ Den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann die Hochschule eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung zahlen. ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Jahre. ⁵ Das Fachministerium kann ein Mitglied des</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 aus wichtigem Grund abberufen. ⁶ Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.</p>		
<p>§ 53 Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (1) ¹ Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege führt die Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Rechtspflegergesetzes und justizbezogene Fortbildung durch. ² Mit Zustimmung des Fachministeriums kann sie weitere Studiengänge einrichten. ³ Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 kann sie aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „FH“ (Fachhochschule) verleihen.</p>		
<p>(2) Organe der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege sind die Rektorin oder der Rektor und der Senat.</p>		
<p>(3) ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege und vertritt sie nach außen. ² Sie oder er tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums. ³ An die Stelle der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt als Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors eine Prorektorin oder ein Prorektor. ⁴ Die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 werden im Nebenamt wahrgenommen.</p>		
<p>(4) ¹ Zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor bestellt das Fachministerium Professorinnen und Professoren der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, die Mitglieder der Hochschule sind. ² Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats; der Vorschlag zur Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>bedarf des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors. ³ Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlages eine Findungskommission aus fünf Mitgliedern ein, von denen der Senat drei aus seiner Mitte und das Fachministerium zwei benennt. ⁴ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; für die Prorektorin oder den Prorektor kann die Grundordnung eine kürzere Amtsdauer festlegen. ⁵ Die §§ 38 und 39 finden keine Anwendung.</p>		
<p>(5) ¹ Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 1 gehören dem Senat nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ² § 41 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>		
<p>(6) ¹ Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege bestellt mit Zustimmung des Fachministeriums eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter. ² Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter unterstützt die Hochschulleitung und führt die Geschäfte der laufenden Personal- und Finanzverwaltung. ³ Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.</p>		
<p>(7) ¹ § 49 findet für die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege keine Anwendung. ² Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 4 kann die Gleichstellungsbeauftragte nebenberuflich beschäftigt werden.</p>		
<p>(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erforderlich ist.</p>		
<p>(9) Das für die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege zuständige Fachministerium ist das Justizministerium.</p>		
<p>§ 54 Besondere Bestimmungen für die Universität Vechta</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichnete Institut der Universität Vechta nimmt für sein Fachgebiet die Aufgaben einer Fakultät wahr. ² Die Organe des Instituts werden durch eine Ordnung bestimmt.</p>		
<p>(2) Der Hochschulrat der Universität Vechta stimmt der Widmung von Professorenstellen im Rahmen des Verfahrens nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder c zu.</p>		
<p>(3) ¹ § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass von den fünf vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat zu bestellenden Mitgliedern zwei auf Vorschlag der Katholischen Kirche zu bestellen sind; diese können vom Fachministerium nur im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche abberufen werden. ² Zu den Mitgliedern des Hochschulrats in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 3 gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied.</p>		
<p>§ 54 a Besondere Bestimmungen für die Universität Oldenburg und die Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (1) § 36 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass an der Universität Oldenburg und an der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ein gemeinsamer Lenkungsausschuss als zentrales Organ der Hochschulen gebildet wird.</p>		
<p>(2) Zur Beratung gemeinsamer und hochschulübergreifender Angelegenheiten tagen die Hochschulräte der beiden Hochschulen mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Hochschulrat der Hochschule Emden/Leer; die Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses sollen an dieser Sitzung teilnehmen.</p>		
<p>(3) ¹ Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird aus den Präsidien der beiden Hochschulen und einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>den Senaten und den Hochschulräten der beiden Hochschulen bestellten Mitglied gebildet. ² Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³ Eine erneute Bestellung ist zulässig. ⁴ Das vom Fachministerium bestellte Mitglied führt den Vorsitz. ⁵ Bei Entscheidungen haben die Hochschulen und die oder der Vorsitzende jeweils eine Stimme. ⁶ Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Hochschule einwirken und die gegen die Stimme dieser Hochschule getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Fachministerium. ⁷ Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu steuern und legt die Fächergruppen und Fächer fest, in denen die beiden Hochschulen ihre Entwicklungsplanung aufeinander abstimmen. ⁸ § 41 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Entwicklungsplanung des Einvernehmens des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der beiden Hochschulräte in einer gemeinsamen Sitzung nach Absatz 2 bedarf. ⁹ Bei der Besetzung von Professorenstellen, die die auf der Grundlage der abgestimmten Entwicklungsplanung aufeinander abzustimmenden Fächer betreffen, bedarf es der vorherigen Freigabe durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss.</p>		
<p>Viertes Kapitel</p> <p>Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts</p>		
<p>§ 55 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben (1) ¹ Eine Hochschule kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. ² Den Antrag beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³ Die Verordnung nach Satz 1 muss den Zweck, den Namen, die Vertretung und den Sitz der Stiftung, die Zusammensetzung,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens sowie die Weitergeltung von Vereinbarungen über die Beschäftigungssicherung übernommener Beschäftigter und die Finanzierung der Beamtenversorgung regeln. ⁴ In der Verordnung sind insbesondere die für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücke im Eigentum des Landes sowie die für den Betrieb der Hochschule benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken Dritter mit ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne des § 28 der Grundbuchordnung aufzuführen. ⁵ Mit der Errichtung der Stiftung gehen das Eigentum an den in der Verordnung aufgeführten Grundstücken und die in der Verordnung aufgeführten dinglichen Rechte unentgeltlich auf die Stiftung über. ⁶ Durch die Verordnung wird eine Stiftungssatzung erlassen. ⁷ Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.</p>		
<p>(2) ¹ Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.</p>		
<p>(3) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 als eigene Aufgaben wahr.</p>		
<p>(4) ¹ Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. ² Die Vorschriften des § 51 über die Rechtsaufsicht gelten entsprechend.</p>		
<p>(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Hochschule.</p>		
<p>(6) ¹ Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ² Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 2 und 3 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>³ Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		
<p>§ 55 a Besondere Bestimmungen für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts</p> <p>(1) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt</p> <p>1. die Versorgungsbezüge nach § 2 NBeamtVG einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge erbringt,</p> <p>2. die Zahlungen erbringt, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,</p> <p>3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vornimmt und</p> <p>4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vornimmt.</p>		
<p>(2) Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so ist die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage auch die Versorgungsrücklage der Stiftung.</p>		
<p>(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land die Beihilfeleistungen nach § 80 NBG und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen namens und im Auftrag der Stiftung erbringt.</p>		
<p>(4) ¹ Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ² Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.</p>	<p>(4) 1 Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. 2 Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.</p>	<p>Die Regelung in Satz 2 ist durch Erlass des MWK – Z3.3 – 04032 (Versorgung) an die Hochschulen vom 15.11.2018 (nicht veröffentlicht) zur kaufmännischen Wirtschaftsführung der Hochschulen in staatlicher Verantwortung obsolet geworden. Durch diesen Erlass zu Versorgungslasten / Versorgungszuschlag ist die untergesetzlich geregelte Berechnung des von den Hochschulen zu zahlenden Versorgungszuschlages vereinfacht worden. Daraus resultierend wurde auch das Zahlungsverfahren vereinfacht und lediglich ein Zahlungstermin zum 30.09. eines Jahres eingeführt. Die gesetzliche Regelung soll daher angepasst werden.</p>
<p>(5) ¹ Erbringt das Land die Beihilfe nach Absatz 3, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Pauschale. ² Die Höhe der Pauschale wird vom Fachministerium festgesetzt und nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Veranschlagung der Beihilfe bei den in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen im jeweiligen Haushaltsplan zugrunde gelegt sind. ³ Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(6) ¹ Die Stiftung entrichtet an das Land jeweils eine jährliche Fallkostenpauschale zur Erstattung der Verwaltungskosten, die sich infolge der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beträge</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>ergeben. ² Die Höhe der Erstattung sowie das Erstattungsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung, zwischen dem Land und der Stiftung geregelt. ³ Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zustande, so setzt das Fachministerium die Pauschale fest. ⁴ Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(7) ¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Übernahme von Schäden durch das Land zu treffen, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ² Die Schadensübernahme darf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres nicht überschreiten. ³ Bagatellschäden bis 10.000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen. ⁴ Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden Dritter.</p>		
<p>(8) ¹ Die Stiftung übernimmt sämtliche bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben und trifft mit dem Land die dazu erforderlichen Vereinbarungen. ² Mit der Aufgabenverlagerung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der für Hochschulbauaufgaben eingesetzten Beschäftigten einschließlich der ausgebrachten Stellen sowie der veranschlagten Personal- und Sachmittel anteilig vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen auf die Stiftung zu überführen. ³ Beamtinnen und Beamte sind zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung zu versetzen. ⁴ Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. ⁵ Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Personalübergangs durch Verordnung zu regeln, soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande kommt. ⁶ Das Land ist durch die Stiftung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>freizustellen, die es für Baumaßnahmen der Hochschulen eingegangen ist.</p>		
<p>(9) Soweit auf Grundstücken und in Gebäuden, die durch Verordnung nach § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind, Einrichtungen eines Studentenwerks betrieben werden oder betrieben werden sollen, kann das Fachministerium die Stiftungen verpflichten, dem Studentenwerk auf dessen Antrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks unentgeltlich das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den Grundstücken zu übertragen oder ein grundbuch-rechtlich gesichertes Nießbrauchs-, Wege- oder Leitungsrecht zum Betrieb seiner Einrichtungen einzuräumen; § 56 Abs. 2 und 4 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.</p>		
<p>(10) ¹ Wird eine Stiftung in einem laufenden Haushaltsjahr errichtet, so bemisst sich abweichend von § 56 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 nach den im Haushaltsplan im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitel der übergeführten staatlichen Hochschule veranschlagten Zuführungen. ² Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die betreffende Hochschule im Einzelplan 06 sowie in anderen Einzelplänen veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit den Fachministerien in die Zuführungen nach § 56 Abs. 3 zu überführen.</p>		
<p>§ 56 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang (1) ¹ Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücken und sonstigen, diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten. ² Es ist von dem übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten und kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden.</p>		
<p>(2) ¹ Grundstücke des Grundstockvermögens sind in ihrem körperlichen Bestand, das sonstige</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ² Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens oder ihre Belastung mit Grundpfandrechten ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³ Die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden.</p>		
<p>(3) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,2. den Erträgen des Stiftungsvermögens und3. den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.		
<p>(4) ¹ Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. ² Sie dient der Stiftung insbesondere zur Deckung ihrer Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Lehrangebot,2. die Grundausrüstung für die Forschung,3. die Ausstattung für fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,5. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und6. die Bauunterhaltung.		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>³ Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. ⁴ Die jährliche Finanzhilfe wird unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 danach bemessen, inwieweit die nach § 1 Abs. 3 Satz 4 vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ⁵ Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses sowie auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ⁶ Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur in einem Ermächtigungsrahmen verwendet werden darf, der im Haushaltsplan des Landes nach Maßgabe der Zielvereinbarungen festgesetzt wird. ⁷ Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal. ⁸ Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. ⁹ Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.</p>		
<p>(5) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.</p>		
<p>(6) ¹ Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie das Körperschaftsvermögen gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über. ² Von der Hochschule verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Hochschule erworben hat, werden mit der Errichtung der Stiftung an diese abgetreten. ³ Das nach den Sätzen 1 und 2 auf die Stiftung übergehende</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Hochschule und ihrer Einrichtungen festgestellt.</p>		
<p>(7) ¹ Die Landesregierung kann einer Stiftung auf deren Antrag durch Verordnung das Eigentum an den für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücken übertragen. ² Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 sowie § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und § 63 sind entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>§ 57 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung (1) ¹ Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. ² Dem Fachministerium ist ein Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vorzulegen, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann. ³ Die für die Aufstellung des Haushalts erforderlichen Auskünfte sind auf Anforderung des Fachministeriums rechtzeitig im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu erteilen.</p>		
<p>(2) ¹ Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ² Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³ Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG entsprechend anzuwenden. ⁴ Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die auch die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht. ⁵ Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Hochschulen in staatlicher Verantwortung hat die Stiftung dem Fachministerium die Auskünfte zu geben, die das Fachministerium zu diesem Zweck auch von den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft verlangt. ⁶ Hinsichtlich des Aufbaus und des Inhalts des Wirtschaftsplans einschließlich der Kontenrahmen,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>der Bilanzierung sowie der Kosten- und Leistungsrechnungen finden die für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(3) ¹ Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ² Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.</p>		
<p>(4) ¹ In Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 kann das Fachministerium auch vereinbaren, für welche bestimmten Zwecke Zuwendungen insbesondere, 1. aus zentralen Förderprogrammen oder 2. für sonstige Investitionen im Sinne der Landeshaushaltsordnung, an die Stiftung vergeben werden. ² Die Stiftung darf eine Zuwendung nur abrufen, soweit dies zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist, und nur für den bestimmten Zweck verwenden. ³ Mit dem Jahresabschluss hat die Stiftung nachzuweisen, dass die Zuwendungen für den vereinbarten Zweck verwendet worden sind. ⁴ Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf den Nachweis. ⁵ Das Fachministerium kann eine durch Zielvereinbarung gewährte Zuwendung in entsprechender Anwendung der §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Verwaltungsakt zurückfordern, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine durch Verwaltungsakt gewährte Zuwendung zurückgenommen oder widerrufen werden darf. ⁶ Das Fachministerium kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jederzeit prüfen oder durch</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Beauftragte prüfen lassen.⁷ Hierzu hat die Stiftung die Unterlagen, die das Fachministerium oder der Beauftragte für erforderlich halten, zu übersenden oder vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.⁸ Das Nähere über die Prüfung des Nachweises kann das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof regeln.⁹ Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.¹⁰ Die Sätze 1 bis 7 finden auch auf die Mittel für Vorhaben nach Artikel 91 b des Grundgesetzes und für sonstige Bauvorhaben Anwendung, wenn eine Verfahrensvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Fachministerium, die der Zustimmung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs bedarf, dies vorsieht.¹¹ Im Fall der Sätze 1 und 10 findet § 44 LHO keine Anwendung.</p>		
<p>(5) Kredite dürfen über eine vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzte Höhe hinaus nur mit deren Einwilligung aufgenommen werden.</p>		
<p>(6) Sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.</p>		
<p>(7)¹ Die Mittel nach § 56 Abs. 3 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung Zins bringend bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angelegt werden.² Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.</p>	<p>(7)¹ Die Mittel nach § 56 Abs. 3 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung Zins bringend bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angelegt werden.² Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.</p>	<p>Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (§ 215 entspricht dem § 54 a.F., die Anlageverordnung ist außer Kraft).</p>
<p>(8)¹ Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 39, 49 und 55 keine Anwendung.² Soweit in diesen Vorschriften der Niedersächsischen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
Landeshaushaltsordnung Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten sind, ist hierfür der Stiftungsrat zuständig. ³ Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.		
<p>§ 57 a Stiftungsvermögen und Wirtschaftsführung der Stiftung Universität Göttingen</p> <p>(1) ¹ Für die Stiftung Universität Göttingen ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). ² Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. ³ Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. ⁴ Die Bilanz für die Universität ohne die Universitätsmedizin wird mit der Bilanz für die Universitätsmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert. ⁵ Die Teilvermögen dürfen nicht zur Verbesserung des jeweils anderen Teilvermögens herangezogen werden. ⁶ Sind Maßnahmen sowohl der Universität ohne die Universitätsmedizin als auch der Universitätsmedizin zuzurechnen, so ist eine interne Kostenteilung vorzunehmen.</p>		
(2) § 57 Abs. 3 gilt für die Teilvermögen entsprechend.		
(3) ¹ Abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 hat die Stiftung je einen Wirtschaftsplan für die Universität ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin aufzustellen. ² Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.		
<p>§ 58 Dienstrechtliche Befugnisse</p> <p>(1) ¹ Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BeamtStG. ² Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.</p>		
(2) ¹ Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. ² Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>am Verfahren beteiligten Organe und Stellen nach Anhörung des Stiftungsrats vor. ³ Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴ Das Fachministerium kann seine Befugnisse auf die Hochschule in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft. ⁵ In diesen Fällen ist die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. ⁶ Die Hochschule hat in den Fällen des Satzes 4 länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.</p>		
<p>(3) ¹ Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist. ² Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.</p>		
<p>(4) 1 Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. 2 Die Stiftung ist verpflichtet, 1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie 2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p>		
<p>§ 59 Organe (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Hochschule.</p>		
<p>(2) Organe der Stiftung Universität Göttingen sind der Stiftungsrat, der Stiftungsausschuss Universität, der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand der Universitätsmedizin.</p>		
<p>§ 60 Stiftungsrat (1) ¹ Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ² Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können, 2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, sowie 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums. <p>³ Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ⁴ § 62 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵ Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>		
<p>(2) ¹ Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule, 2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten, 3. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zum Wirtschaftsplan der Stiftung, 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, 5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung, 6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung, 7. Rechtsaufsicht über die Hochschule, 8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung. <p>³ Er kann zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen Stellung nehmen, die mit dem Fachministerium getroffen werden sollen.</p>		
<p>(3) ¹ Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt. ² Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. ³ Beschlüsse über</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande. ⁴ Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.</p>		
<p>(4) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.</p>		
<p>§ 60 a Stiftungsausschuss Universität; Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen (1) ¹ An der Stiftung Universität Göttingen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten der Stiftung, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. ² § 60 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 60 a Stiftungsausschuss Universität; Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen (1) ¹ An der Stiftung Universität Göttingen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten der Stiftung, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. ² § 60 gilt entsprechend. ³ Für die Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsausschuss Universität an die Stelle des Stiftungsrats tritt.</p>	<p>Aufgrund der speziellen Aufbauorganisation der Georg August Universität Göttingen sind neben dem Stiftungsrat der Stiftungsausschuss Universität und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Organe der Stiftung. § 60 a Abs. 1 NHG beinhaltet eine Sonderregelung zur Zuständigkeit des Stiftungsausschusses Universität. Die Ergänzung in Satz 3 dient der Klarstellung und Angleichung an die §§ 63c und 63 d.</p>
<p>(2) ¹ Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin tritt in Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich die Universitätsmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. ² Er ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.</p>		
<p>(3) ¹ Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin besteht aus 1. einem vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, 2. zwei Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können</p>	<p>3) ¹ Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin besteht aus 1. einem vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, 2. zwei Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Bestellung der Mitglieder (wie in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG) keine Ermessenentscheidung ist.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,</p> <p>3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und</p> <p>4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.</p>	<p>können und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,</p> <p>3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und</p> <p>4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.</p>	
<p>§ 60 b Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen (1) Dem Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen gehören die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nach § 60 a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.</p>		
<p>(2) ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ² Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ³ Die in § 60 Abs. 4 und § 60 a Abs. 3 Satz 2 genannten Personen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.</p>		
<p>(3) Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.</p>		
<p>§ 61</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Präsidium (1) ¹ Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. ² Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. ³ In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.</p>		
<p>(2) Nach außen wird die Stiftung von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.</p>		
<p>(3) ¹ Das Nähere regelt die Stiftungssatzung. ² Diese muss insbesondere sicherstellen, dass Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die Veränderung von Verträgen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mindestens zwei Verantwortlichen zu treffen sind.</p>		
<p>§ 62 Aufsicht und Zusammenwirken (1) ¹ Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. ² Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. ³ Insbesondere sind dem Fachministerium die Unterlagen vorzulegen, die dem Stiftungsrat bei seiner Entscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 5 vorlagen. ⁴ Es kann nach Anhörung der Stiftung rechtswidrige Maßnahmen der Stiftung beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ⁵ Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>(2) Die Stiftung ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Fachministeriums gebunden.</p>		
<p>(3) ¹ Erfüllt ein Organ der Stiftung Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer Weisung gemäß Absatz 2 obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>² Kommt es der Anordnung nicht in der Frist nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. ³ Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Stiftung wahrnehmen.</p>		
<p>(4) ¹ Sind Ordnungen der Hochschule genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. ³ Aus diesen Gründen kann der Stiftungsrat verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. ⁴ Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann der Stiftungsrat die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. ⁵ Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.</p>		
<p>§ 63 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren (1) ¹ Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Stiftung übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. ² Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.</p>		
<p>(2) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftung befreit.</p>		
<p>Fünftes Kapitel</p> <p>Humanmedizinische Einrichtungen; Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg</p>		
<p>§ 63 a Allgemeine Bestimmungen für die humanmedizinischen Einrichtungen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen können medizinische Zentren gebildet werden.		
(2) Die Universitätsmedizin Göttingen umfasst alle Organisationseinheiten der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen und des Universitätsklinikums.		
(3) ¹ Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist an den humanmedizinischen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sicherzustellen, dass die Mittel für Forschung und Lehre zweckentsprechend verwendet werden. ² Dazu werden für die humanmedizinischen Einrichtungen auf der Grundlage einer Trennungsrechnung die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits in getrennten Budgets geführt. ³ Die Regelungen der §§ 49 und 57 über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind so anzuwenden, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre sichergestellt werden kann. ⁴ Ein Verlustausgleich oder eine Übertragung von Überschüssen zwischen den beiden in Satz 2 genannten Budgets ist unzulässig.		
(4) § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 56 Abs. 4 Satz 6 gelten bei den humanmedizinischen Einrichtungen auch nicht für die Personalkosten für die Krankenversorgung.		
(5) ¹ Die Stiftung Universität Göttingen kann Bauaufgaben zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Universitätsmedizin Göttingen mit Zustimmung des Fachministeriums von einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts wahrnehmen lassen, welches die Stiftung zu diesem Zweck gegründet oder an dem sie sich zu diesem Zweck beteiligt hat und an dem sie über die Mehrheit der Anteile verfügt. ¹ Werden der Medizinische Hochschule Hannover als Einrichtung des Landes Bauaufgaben dauerhaft		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
übertragen, die zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommen wurden, so gilt Satz 1 entsprechend.		
(6) ¹ Die humanmedizinischen Einrichtungen können Krankenhäuser anderer Träger als akademische Lehrkrankenhäuser zulassen. ² Über die Zulassung wird mit dem jeweiligen Träger eine Vereinbarung getroffen. ³ Ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können in die Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte einbezogen werden; Satz 2 gilt entsprechend.		
<p>§ 63 b Vorstand der humanmedizinischen Einrichtungen</p> <p>¹ Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand, der zugleich Präsidium nach den §§ 37 bis 39 ist, als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. ² Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem Vorstand geleitet, der zugleich Organ der Stiftung Universität Göttingen und der Hochschule ist. ³ Der Vorstand tritt in Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen an die Stelle des Präsidiums, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ⁴ Der Vorstand besteht jeweils aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre, das zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Präsident ist, 2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und 3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. 	<p>§ 63 b Vorstand der humanmedizinischen Einrichtungen</p> <p>¹ Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand, der zugleich Präsidium nach den §§ 37 bis 39 ist, als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. ² Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem Vorstand geleitet, der zugleich Organ der Stiftung Universität Göttingen und der Hochschule ist. ³ Der Vorstand tritt in Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen an die Stelle des Präsidiums, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ⁴ Der Vorstand besteht jeweils aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre, das zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Präsident ist, 2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und 3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. 	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>⁵ Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. ⁶ Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ⁷ Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig.</p>	<p>⁵ Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist. ⁶ Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ⁷ Sie werden im AngestelltenArbeitsverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>
<p>§ 63 c Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover (1) ¹ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zusammensetzung der Findungskommission abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 3 aus der Anlage 1 ergibt. ² Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴ Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend. ⁵ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>§ 63 c Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover (1) ¹ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zusammensetzung der Findungskommission abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 3 aus der Anlage 1 ergibt. ² Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴ Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend. ⁵ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. § 38 Abs. 9 gilt entsprechend.</p>	<p>Mit der Ergänzung des Satzes 6 werden die neu eingefügten Regelungen zur Bestellung von Beauftragten nach § 38 Abs. 9 zur Klarstellung in Bezug genommen.</p>
<p>(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass die Sätze 3 und 4 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung finden.</p>		
<p>§ 63 d Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen</p>	<p>§ 63 d Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt und dass sich die Zusammensetzung der Findungskommission aus der Anlage 2 ergibt. ² Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴ Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend. ⁵ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>(1) ¹ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt und dass sich die Zusammensetzung der Findungskommission aus der Anlage 2 ergibt. ² Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1. ⁴ Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend. ⁵ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. § 38 Abs. 9 gilt entsprechend.</p>	<p>Mit der Ergänzung des Satzes 6 werden die neu eingefügten Regelungen zur Bestellung von Beauftragten nach § 38 Abs. 9 zur Klarstellung in Bezug genommen.</p>
<p>(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats sowie der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Hochschulrats tritt und dass die Sätze 3 und 4 auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 keine Anwendung finden.</p>		
<p>§ 63 e Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder der humanmedizinischen Einrichtungen (1) ¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtung zuständig und hat die dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal inne. ² Satz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ³ An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen. ⁴ Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. ⁵ Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.</p>		
<p>(2) Vorstandsangelegenheiten sind die Aufgaben des Vorstands, die nicht nach den Absätzen 4 bis 6 einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Einvernehmens zu dem jeweiligen Beschluss des Senats bei der Medizinischen Hochschule Hannover oder des Fakultätsrats bei der Universitätsmedizin Göttingen über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan, 2. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen, 3. der Abschluss einer Zielvereinbarung, 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, 6. das strategische Controlling, 7. die Raum-, Investitions- und Geräteplanung, 8. der Abschluss von Entgelt- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern, 9. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten, 10. die Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds, 11. 	<p>(2) Vorstandsangelegenheiten sind die Aufgaben des Vorstands, die nicht nach den Absätzen 4 bis 6 einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Einvernehmens zu dem jeweiligen Beschluss des Senats bei der Medizinischen Hochschule Hannover oder des Fakultätsrats bei der Universitätsmedizin Göttingen über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan, 2. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen, 3. der Abschluss einer Zielvereinbarung, 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, 6. das strategische Controlling, 7. die Raum-, Investitions- und Geräteplanung, 8. der Abschluss von Entgelt- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern, 9. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten, 10. die Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds, 11. 	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>die abschließende Entscheidung über Berufungsvorschläge des Fakultätsrats, 12. die Bestellung der Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie der Leiterinnen und Leiter der sonstigen Organisationseinheiten, 13. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren, soweit die Sach-, Investitions- und Personalausstattung betroffen ist, einschließlich des Abschlusses von außertariflichen Angestelltenverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten, 14. die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, und 15. sonstige ressortübergreifende Entscheidungen.</p>	<p>die abschließende Entscheidung über Berufungsvorschläge des Fakultätsrats, 12. die Bestellung der Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie der Leiterinnen und Leiter der sonstigen Organisationseinheiten, 13. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren, soweit die Sach-, Investitions- und Personalausstattung betroffen ist, einschließlich des Abschlusses von außertariflichen AngestelltenArbeitsverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten, 14. die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, und 15. sonstige ressortübergreifende Entscheidungen.</p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>
<p>(3) ¹ Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ² Vor Abschluss einer Zielvereinbarung gibt der Vorstand dem Senat der Medizinischen Hochschule Hannover und dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen Gelegenheit zur Stellungnahme und informiert diese sowie die jeweilige Klinikkonferenz über deren Abschluss.</p>		
<p>(4) ¹ Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 gehören 1. die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre, 2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>3. die Evaluation der Forschung, 4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen, 5. die Evaluation der Lehre und 6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.</p> <p>² Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.</p>		
<p>(5) ¹ Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 gehören</p> <p>1. die Organisation der Krankenversorgung einschließlich der Leistungsplanung, der Entscheidungen über die Bettenstruktur und der Qualitätssicherung, 2. die Aufteilung der für die Krankenversorgung vorgesehenen Ressourcen, 3. die Sicherstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des in der Krankenversorgung eingesetzten Personals und 4. die Organisation der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens.</p> <p>² Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 werden im Benehmen mit der Pflegedienstleitung und der jeweiligen Direktorin oder dem jeweiligen Direktor der klinischen Abteilung getroffen. ³ Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 werden im Benehmen mit der Klinikkonferenz getroffen.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(6) ¹ Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Verwaltung der humanmedizinischen Einrichtung, 2. die betriebswirtschaftliche Unternehmensplanung und Unternehmensführung, 3. die Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, sofern nicht gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen und bestellt ist, 4. die Personalverwaltung und Personalentwicklung und 5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts sowie das betriebliche Sozialwesen, die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz. <p>² Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch in Angelegenheiten der anderen Ressorts.</p>		
<p>(7) ¹ Sofern gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen und bestellt ist, gehören zu dessen Aufgaben diejenigen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3.</p> <p>² Die Grundordnung kann das Nähere zu den in Satz 1 genannten sowie zu weiteren Aufgaben des Vorstandsmitglieds regeln.</p>		
<p>(8) ¹ Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Organe, der Gremien und der Kommissionen der Hochschule beratend teilnehmen, soweit eine Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung betroffen ist.</p> <p>² Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Prüfungskommissionen.</p>		
<p>§ 63 f Verfahren im Vorstand der humanmedizinischen Einrichtungen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 einstimmig. ² Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, so genügt bei einer nochmaligen Abstimmung die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands. ³ Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 9 bis 14, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 nicht zustande. ⁴ Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 7, 10 und 13, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 nicht zustande.</p>		
<p>(2) ¹ Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Darin ist auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln. ³ Die Vorstandsmitglieder dürfen sich untereinander nicht vertreten.</p>		
<p>§ 63 g Klinikkonferenz und Krankenhausbetriebsleitung der humanmedizinischen Einrichtungen</p> <p>(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen werden jeweils eine Klinikkonferenz und eine Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung eingerichtet.</p>		
<p>(2) ¹ Die Klinikkonferenz berät das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen, insbesondere in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, 2. 		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>die Einrichtung und Auflösung von Organisationseinheiten, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,</p> <p>3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung sowie</p> <p>4. die Errichtung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist.</p> <p>² Die einzelnen Mitglieder der Klinikkonferenz können Auskünfte des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikkonferenz verlangen.</p>		
<p>(3) Folgt in der Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 einem Vorschlag der Klinikkonferenz nicht, so hat es</p> <p>1. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 4 dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und</p> <p>2. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dem Vorstand die Auffassung der Klinikkonferenz mitzuteilen.</p>		
<p>(4) ¹ Der Klinikkonferenz gehören an</p> <p>1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,</p> <p>2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,</p> <p>3. eine Pflegekraft,</p> <p>4. eine Ärztin oder ein Arzt,</p> <p>5. die Gleichstellungsbeauftragte,</p> <p>6. ein Mitglied des Personalrats,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>7. ein Mitglied der MTV-Gruppe und</p> <p>8. weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht.</p> <p>² Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und den Abteilungsdirektoren sowie von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten gewählt, die mindestens einer Abteilung entsprechen; durch sie sollen die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein. ³ Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8 werden aus ihrer Berufs- oder Statusgruppe in der humanmedizinischen Einrichtung und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 wird vom Personalrat gewählt. ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8 beträgt zwei Jahre. ⁵ Das Nähere zu den Wahlen nach den Sätzen 2 bis 4 wird durch eine Ordnung geregelt.</p>		
<p>(5) ¹ Die Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung unterstützt das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 im laufenden Betrieb des Krankenhauses. ² Der Krankenhausbetriebsleitung gehören das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 als vorsitzendes Mitglied, das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3, die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes und nach Entscheidung des Vorstands weitere von ihm bestellte Personen an.</p>		
<p>(6) Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Klinikkonferenz eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung und die Klinikkonferenz.</p>		
<p>§ 63 h Besondere Bestimmungen für die Universität Göttingen</p> <p>(1) ¹ Das Präsidium und der Vorstand informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche.² In Angelegenheiten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gemeinsamen Einsatz von Personal oder Sachmitteln, 2. die gemeinsame Infrastruktur oder 3. den jeweils anderen Bereich wesentlich berührende Änderungen des Lehr- oder Forschungsprofils der Universität oder der Universitätsmedizin <p>betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand.³ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat.</p>		
<p>(2)¹ In Angelegenheiten der Universitätsmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats.² Ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen gehört dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.³ Zu Berufungsvorschlägen und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung.⁴ Über die Verarbeitung personenbezogener Daten legt der Vorstand dem Senat und dem Fakultätsrat Rechenschaft ab und informiert neben dem Fakultätsrat auch den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung.</p>		
<p>(3)¹ Entscheidungen des Vorstands über Berufungsvorschläge nach § 63 e Abs. 2 Nr. 11 bedürfen des Einvernehmens des Präsidiums.² Wird das Einvernehmen erteilt, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.³ Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstands mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor.⁴ Stimmt der Stiftungsrat dem</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Berufungsvorschlag des Vorstands zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁵ Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so legt der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 1 vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.</p>		
<p>(4) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.</p>		
<p>(5) ¹ Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ² § 42 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Vorstand an die Stelle des Präsidiums tritt.</p>		
<p>(6) Der Präsidentin oder dem Präsidenten verbleiben die dienstrechtlichen Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren, 2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren, 3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte sowie 4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte. 	<p>(6) Der Präsidentin oder dem Präsidenten verbleiben die dienstrechtlichen Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren, 2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren, 3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten angestellten den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte sowie 4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte im Arbeitsverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der 	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 1.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>auf Zeit angestellten in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte.</p>	
<p>(7) ¹ Die Universität Göttingen kann mit den Trägern von besonders qualifizierten Krankenhäusern Vereinbarungen über deren Mitwirkung an der klinischen Ausbildung von Studierenden der Medizinischen Fakultät mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl an Vollstudienplätzen abschließen. ² In den Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung und des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erfüllt werden und die Verantwortung der Medizinischen Fakultät für deren Einhaltung gewährleistet ist. ³ In den Vereinbarungen ist auch sicherzustellen, dass die Hochschule sowie ihre Organisationseinheiten, Angehörigen und Mitglieder das Recht auf Wissenschaftsfreiheit, die Rechte nach diesem Gesetz sowie die Rechte nach der Grundordnung wahrnehmen können. ⁴ Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ⁵ § 16 Abs. 2 Satz 5 findet auf die Leiterinnen und Leiter von Kliniken und Instituten der in Satz 1 genannten Krankenhäuser entsprechende Anwendung, soweit die Leiterinnen und Leiter als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen mit der selbständigen Wahrnehmung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin Göttingen wahrnehmen.</p>		
<p>§ 63 i Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg (1) ¹ Die Universität Oldenburg schließt mit Trägern von besonders qualifizierten Krankenhäusern Vereinbarungen über die Mitwirkung der Krankenhäuser an den von der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg zu erfüllenden Aufgaben. ² Für die Vereinbarungen gilt § 63 h Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) Die Universität Oldenburg kann mit Zustimmung des Fachministeriums Träger von Krankenhäusern, mit denen Vereinbarungen nach Absatz 1 geschlossen sind, ermächtigen, die an Forschung und Lehre mitwirkenden Abteilungen als Universitätsklinik mit einem fachspezifischen Zusatz zu bezeichnen.</p>		
<p>(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 sind Mitglieder der Universität Oldenburg in der Mitarbeitergruppe auch Personen, die hauptberuflich ärztliche Aufgaben in einer an Forschung und Lehre mitwirkenden Abteilung eines Krankenhauses nach Absatz 1 wahrnehmen und zugleich weisungsgebunden an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Oldenburg in Forschung und Lehre oder in der Weiterbildung mitwirken.</p>		
<p>(4) § 63 a Abs. 5 gilt für die Universität Oldenburg entsprechend.</p>		
<p>(5) ¹ Das Amt der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät wird hauptberuflich wahrgenommen. ² Der Vorschlag des Fakultätsrats für die Ernennung oder Bestellung sowie für eine Entlassung der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums und des Fachministeriums. ³ Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Ernennung oder Bestellung richtet das Präsidium eine Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ⁴ Die Findungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und Vertreterinnen oder Vertretern der Krankenhäuser, mit deren Trägern Vereinbarungen nach Absatz 1 geschlossen sind; den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. ⁵ Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>		
<p>Zweiter Teil</p> <p>Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung</p>		
<p>§ 64 Anerkennung von Hochschulen</p>	<p>§ 64 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen</p>	<p>Zu § 64 Absatz 1: Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass alle Bildungseinrichtungen nur durch einen</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ² Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,3. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für eine	<p>(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in staatlicher Verantwortung steht, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule durch das Fachministerium, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können.</p>	<p>ausdrücklichen staatlichen Akt als nichtstaatliche Hochschulen anerkannt werden können. Neben dem Verwaltungsakt der staatlichen Anerkennung kann dies z. B. auch ein staatskirchenrechtlicher Vertrag sein; Ausnahmen von der staatlichen Anerkennung gibt es darüber hinaus z. B. auch bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen insbesondere aus der Europäischen Union, die auch ohne eine deutsche staatliche Anerkennung + auftreten können.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule gefordert werden,</p> <p>5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,</p> <p>6. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und</p> <p>7. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.</p> <p>³ Neue Studiengänge dürfen nur mit Genehmigung des Fachministeriums nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle eingerichtet werden. ⁴ Satz 3 gilt für wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge entsprechend.</p>		
	<p>(2) ¹ Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ² Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.</p>	<p>Zu § 64 Absatz 2: In Absatz 2 wird die rechtliche Struktur einer nichtstaatlichen Hochschule definiert. Mit der Regelung soll zweierlei deutlich gemacht werden: dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person gibt und dass diese wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Trägerschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der nichtstaatlichen Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
		<p>der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben (vgl. auch § 64 Absatz 3 Nr. 4).</p> <p>Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule gegebenenfalls rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere der Studierenden und der Personen, die in der und für die Hochschule handeln. Dabei sind zwei Varianten zulässig: entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebrauchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die Hochschulbeschäftigten und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht. Mögliche und gebräuchliche juristische Personen sind eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, ein Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts.</p>
	<p>(3) ¹ Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn</p> <p>1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass</p> <p>a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in staatlicher Verantwortung erfüllen,</p>	<p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 1:</p> <p>Hier wird als zentrales Kriterium für eine nichtstaatliche Hochschule benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>b) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die die Einstellungs Voraussetzungen des § 25 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,</p> <p>c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird, und</p> <p>d) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung einer vom Fachministerium bestimmten Stelle nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird.</p> <p>2. die nichtstaatliche Hochschule zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit sicherstellt, dass</p> <p>a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,</p> <p>b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen.</p>	<p>diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professorinnen und Professoren, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern besteht, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professorinnen und Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein. Um als Institution Leistungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erbringen zu können, sind vor allem die in Absatz 3 Nr. 1 a) - d) definierten Voraussetzungen erforderlich.</p> <p>Dabei ist es sachgerecht, den Bereich der Studienprogramme exponiert darzustellen, um den Erfordernissen der Qualitätssicherung gerecht zu werden und zudem klarzustellen, dass das Fachministerium die Akkreditierungsagentur bestimmt.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 2: Absatz 3 Nr. 2 geht davon aus, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen oder der Hochschule selbst. Zu § 64 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b): Mit Buchst. b) wird zugleich ausgesagt, dass Betreiber oder Funktionsträger von</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,</p> <p>d) die Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,</p> <p>e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,</p> <p>f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,</p>	<p>Betreibereinrichtungen keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen sollen.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. e): Eine nichtstaatliche Hochschule bedarf einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausübung mehrheitlich von Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern vorsieht.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. 1 f): Die rechtliche Stellung der Hochschullehrer umfasst die (grund)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. g):</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, sofern hiervon nicht wirtschaftliche oder strategische Interessen des Betreibers berührt sind, und</p> <p>h) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;</p> <p>3. die Nichtstaatliche Hochschule die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule</p> <p>a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, in Hochschulen der angewandten Wissenschaften zu einem überwiegenden Anteil, von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal, das mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erbracht werden.</p>	<p>Ziel der Regelung ist es, dass die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern bzw. Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung bei den entsprechenden Entscheidungen.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 3: Mit Absatz 3 Nr. 3 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Nr. 1; Absatz 3 Nr. 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a): Buchst. a) geht davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessor/innen), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und –lehrer erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,</p> <p>c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und</p> <p>d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs</p>	<p>Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass diese mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und -lehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 3 b): Nr. 3 b) umfasst nicht nur die konkrete Lehrabdeckung, sondern auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 3 c): Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 3 d) Hier wird geregelt, dass eine nichtstaatliche Hochschule nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal benötigt, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.</p> <p>4. die nichtstaatliche Hochschule Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.</p>	<p>der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3 Nr. 4 Hier soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die in den Ländern auch unterschiedlich geregelt werden können: eine finanzielle Absicherung, eine Übereinkunft mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers etc.</p>
	<p>(4) Die Einrichtung neuer Studiengänge und die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.</p>	<p>Zudem sollen weiterhin neue Studiengänge sowie wesentliche Änderungen einer Genehmigung durch das Fachministerium bedürfen. Die derzeitige Regelung hat sich im Sinne der Qualitätssicherung bewährt und soll lediglich sprachlich optimiert werden.</p>
	<p>(5) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität verliehen werden, wenn</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind,</p>	<p>Zu § 64 Absatz 5: Absatz 5 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu denen in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Universitäten angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Universität als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts. Zu § 64 Absatz 5 Nr. 1: Mit der Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 wird gewährleistet, dass die nichtstaatlichen</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>2. die Universität auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist,</p> <p>3. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und</p> <p>4. die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.</p>	<p>Universitäten das Promotionsrecht in derselben Weise wie die staatlichen Universitäten umsetzen.</p> <p>Zu § 64 Absatz 5 Nr. 2: Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Universität an andere Universitäten wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Universität nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Universitäten weiterverfolgen können.</p> <p>Zu § 64 Absatz 5 Nr. 3: Die Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Universitäten üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Universitäten entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.</p>
	<p>(6) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.</p>	<p>Zu § 64 Absatz 6: Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu denen in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Universitäten angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Habilitationsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Universität als Voraussetzung für die Verleihung des Habilitationsrechts.</p>
	<p>§ 64 a Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen</p> <p>(1) ¹ Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die</p>	<p>Zu § 64a Absatz 1: Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 64 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung).² Ferner kann das Fachministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 64 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung).³ Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.⁴ Schließlich kann das Fachministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Universität eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 64 Absatz 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 64 Absatz 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.⁵ Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die nachfolgenden Absätze.</p>	<p>Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie das Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren. Dabei macht Absatz 1 deutlich, dass Ziel des jeweiligen Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung ist, nicht wie bei der Programm-, System und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, soll von den jeweiligen Ländern im Einzelfall festgelegt werden. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob eine nichtstaatliche Hochschule bereits unbefristet staatlich anerkannt wurde. Durch die Formulierung in Absatz 1 erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Akkreditierungseinrichtung. Vielmehr soll § 64a die Voraussetzungen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definieren, die von jeder Einrichtung erfüllt werden müssen, die institutionelle Akkreditierungsverfahren durchführen will.</p>
	<p>2) ¹ Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Fachministerium im Benehmen mit der Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschule bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. ² Die Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschulen wirkt bei diesem Verfahren mit. ³ Diese Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. ⁴ Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. ⁵ Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber</p>	<p>Zu § 64a Absatz 2 Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Antragstellung erfolgte durch die für die staatliche Anerkennung zuständige Behörde (nach Abstimmung des Verfahrens und Vorgehens mit der nichtstaatlichen Hochschule bzw. in Fällen der Konzeptprüfung mit der Bildungseinrichtung, die die staatliche Anerkennung anstrebt) in Absprache mit der antragstellenden Einrichtung. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in § 64a Absatz 2 vorgegebenen Weise anhand der in § 64 Absatz 3, 4 und 5 genannten Kriterien durchführen kann. Das hier skizzierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
	<p>sowie das Land, welches das Gutachten einholt, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. ⁶Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung dazu eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. ⁷Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. ⁸In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.</p>	<p>Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert sind für die zu begutachtende Einrichtung. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.</p> <p>In Absatz 2 Sätze 5 und 6 wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nichtstaatlichen Hochschulen vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.</p> <p>In Absatz 2 Satz 8 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht. Durch die</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
		<p>Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nichtstaatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.</p>
	<p>(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Land, welches das Gutachten einholt, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 64 Absatz 3 oder des § 64 Absatz 5 oder 6 entspricht. ²Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. ⁴Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.</p>	<p>Zu § 64a Absatz 3: In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und befristen kann unter Beachtung der Grundsätze der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit.</p>
	<p>(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Fachministeriums. ²Sie nimmt diese Entscheidung der Behörde weder ganz noch teilweise vorweg.</p>	<p>Zu § 64a Absatz 4: Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren, und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Die beauftragende Behörde trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>§ 64 Abs. 2 Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedsstaaten und anderen Bundesländern</p> <p>¹ Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. ² Die Betriebsaufnahme der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium jeweils sechs Monate im Voraus anzuzeigen. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.</p>	<p>§ 64 b Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedsstaaten und anderen Bundesländern</p> <p>¹ Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. ² Die Betriebsaufnahme der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium jeweils sechs Monate im Voraus anzuzeigen. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.</p>	<p>Die Regelung wird aus § 64 Abs. 2 NHG als eigener Paragraph, ansonsten aber unverändert übernommen.</p>
<p>§ 64 a Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen</p> <p>¹ Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 Abs. 2 sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist, 2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und 3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist. <p>² Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³ Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴ § 10 Abs. 1 gilt mit der</p>	<p>§ 64 c Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen</p> <p>¹ Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 b sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist, 2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und 3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist. <p>² Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³ Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴ § 10 Abs. 1 gilt mit der</p>	<p>Die Regelung wird bis auf die Paragraphenbezeichnung und den geänderten Verweis unverändert aus § 64 a übernommen.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Hochschulausbildung durchgeführt worden ist. ⁵ Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Hochschulausbildung durchgeführt worden ist. ⁵ Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	
	<p>§ 64 d Auslagen für die Einholung der gutachterlichen Stellungnahmen und Gebühren für die staatliche Anerkennung (1) ¹Für die in § 64a Absatz 1 genannten Akkreditierungsverfahren werden Auslagen nach § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben. ²Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann eine Vorausleistung auf die Auslagen gefordert werden. ³Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden. (2) Für die staatliche Anerkennung einer Einrichtung nach § 64 Abs. 1 und für die Genehmigung von Studiengängen nach § 64 Abs. 4 sowie der wesentlichen Änderung bestehender Studiengänge werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) erhoben.</p>	<p>Zu § 64d: Für die staatliche Anerkennung einer Einrichtung als Hochschule sowie für die Genehmigung eines Studiengangs enthält die AllGO schon jetzt klare Vorgaben hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren. Die AllGO umfasst aber bislang keine Regelungen in Bezug auf die Akkreditierungsverfahren. Insofern wird mit den Regelungen zum Auslagenersatz eine Klarstellung vorgenommen, dass die dem Land entstehenden Kosten für das Akkreditierungsverfahren zu erstatten sind. Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Initiierung des Akkreditierungsverfahrens von der Vorleistung für den Auslagenersatz durch den Antragsteller abhängig gemacht werden kann.</p>
<p>§ 65 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung (1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule 1. nicht innerhalb einer vom Fachministerium bestimmten angemessenen Frist eröffnet wird, 2. geschlossen wird oder 3.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>ohne Zustimmung des Fachministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist.</p>		
<p>(2) Die staatliche Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihrer Studienangebote durch Zeitablauf erloschen ist und eine weitere Akkreditierung verweigert wurde oder 2. die Hochschule den Verpflichtungen nach § 66 Abs. 2 nicht nachkommt. 		
<p>(3) ¹ Das Fachministerium kann den Betrieb von Einrichtungen nach § 64 Abs. 1 untersagen, wenn diese ohne staatliche Anerkennung betrieben werden und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ² Das Fachministerium kann Studiengänge schließen, die ohne die nach § 64 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erforderliche Genehmigung angeboten werden. ³ Es kann den Betrieb einer Niederlassung nach § 64 Abs. 2 untersagen, wenn diese nicht als staatlich anerkannt gilt. ⁴ Das Fachministerium kann die Durchführung von Hochschulausbildungen durch Einrichtungen nach § 64 a untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 64 a Satz 1 nicht nachgewiesen sind.</p>		
<p>§ 66 Anerkannte Hochschulen (1) ¹ Das an einer anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. ² Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anerkannten Hochschule beschäftigt wird, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zugleich als akademischen Titel führen. ³ § 27 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴ Eine anerkannte Hochschule kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen; die Bestellung berechtigt zum Führen des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>„Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz.</p>		
<p>(2) ¹ Anerkannte Hochschulen und Einrichtungen nach § 64 a unterstehen der Aufsicht des Fachministeriums. ² Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Fachministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. ³ Die Aufsicht stellt insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 sicher. ⁴ § 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Das Land kann einer Hochschule frühestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung und Betriebsaufnahme nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.</p>		
<p>§ 67 Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen ¹ Das Fachministerium kann Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Wege der Beleihung die Befugnis übertragen, die Berufsqualifikation für ein abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik staatlich anzuerkennen. ² Die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen und die Beliehene muss die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ³ Die Beliehenen unterliegen der Fachaufsicht des Fachministeriums. ⁴ Im Fall einer Beleihung gelten die in einer Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen für die Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung entsprechend.</p>		
<p>§ 67 a Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
(1) Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist eine für die Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste anerkannte Fachhochschule in nichtstaatlicher Verantwortung.		
(2) ¹ Die Einrichtung und wesentliche Änderung von Studiengängen an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen bedürfen im Rahmen der Anerkennung nach Absatz 1 der Genehmigung des Fachministeriums nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle. ² Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6 vorliegen, oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer ähnlichen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst gleichwertig ist.		
(3) Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen werden der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen aus Landesmitteln nicht gewährt.		
(4) Das für die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen zuständige Fachministerium ist das für Inneres zuständige Ministerium.		
Dritter Teil Studentenwerke		
§ 68 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten (1) ¹ Die Studentenwerke OstNiedersachsen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; das Studentenwerk Göttingen ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ² Die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung der örtlichen Zuständigkeit, Aufhebung oder Umwandlung von Studentenwerken in eine andere Rechtsform bedarf einer Verordnung der Landesregierung.		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) ¹ Die Studentenwerke fördern und beraten die Studierenden wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell. ² Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere der Betrieb von Wohnheimen, Mensen, Cafeterien und Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. ³ Das Fachministerium kann den Studentenwerken durch Verordnung weitere Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen. ⁴ Die Studentenwerke dürfen Schülerinnen und Schülern sowie Studierende an Berufsakademien mit Mensaleistungen versorgen, soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird, kostendeckende Entgelte erhoben werden und die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können. ⁵ Ein Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.</p>		
<p>(3) ¹ Studentenwerke können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. ² § 50 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(4) ¹ Die Landesregierung kann einem Studentenwerk zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auf dessen Antrag durch Verordnung das Eigentum an den für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Grundstücken übertragen. ² § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 56 Abs. 2 und 4 Satz 2 Nr. 6 sowie § 63 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) ¹ Die Landesregierung kann einem Studentenwerk zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auf dessen Antrag durch Verordnung das Eigentum an den für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Grundstücken übertragen. ² § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 56 Abs. 2 und 4 Satz 2 Nr. 6 sowie § 63 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Diese Änderung dient der Abbildung der tatsächlichen Vorgehensweise. Bereits 2008 wurden den Studentenwerken diverse Grundstücke mit Einverständnis von MF und MJ durch Rechtsgeschäft übertragen. Eine Übertragung durch Verordnung hat MJ mit Verweis auf Art. 126 EGBGB abgelehnt.</p>
<p>(5) ¹ Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht und, soweit ihnen staatliche Angelegenheiten übertragen werden, der Fachaufsicht des Fachministeriums. ² § 51 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 69 Selbstverwaltung und Organe</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹Die Studentenwerke haben das Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regeln ihre Organisation durch eine Satzung, die als Organe mindestens einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung vorsehen muss. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.</p>		
<p>(2) Der Verwaltungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung, 2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung, 3. beschließt den Wirtschaftsplan, 4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, 5. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO), 6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest, 7. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und 8. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen. 	<p>(2) Der Verwaltungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestellt und entlässt die Mitglieder der Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Stellvertretung, 2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung, 3. beschließt den Wirtschaftsplan, 4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, 5. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO), 6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest, 7. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und 8. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen. 	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung</p>
<p>(3) ¹Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an. ²Jede Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks ist mit mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines Mitglied der Studierendengruppe ist und eines vom Präsidium der Hochschule aus seiner Mitte bestellt wird, im Verwaltungsrat vertreten. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur</p>	<p>(3) ¹Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an. ²Jede Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks ist mit mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines Mitglied der Studierendengruppe ist und eines vom Präsidium der Hochschule aus seiner Mitte bestellt wird, im Verwaltungsrat vertreten. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ⁵ Zum Verwaltungsrat gehören auch zwei Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung, die von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Mitglieder bestellt werden.</p>	<p>Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ⁵ Zum Verwaltungsrat gehören auch zwei Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung, die von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Mitglieder bestellt werden.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>(4) ¹ Die Geschäftsführung leitet das Studentenwerk und vertritt es nach außen. ² Sie stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. ³ § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. ⁴ Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.</p>	<p>(4) ¹ Die Geschäftsführung leitet das Studentenwerk und vertritt es nach außen. ² Sie stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. ³ § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. ⁴ Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.</p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>(5) ¹ Die Organisationsatzung kann weitere Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen. ² Ist das Studentenwerk für Studierende mehrerer Hochschulen an verschiedenen Standorten zuständig, so soll für örtliche Angelegenheiten ein weiteres Organ mit Entscheidungsbefugnissen gebildet werden.</p>		
<p>(6) ¹ Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Studentenwerk Göttingen. ² Insoweit bleibt es bei den besonderen Regelungen.</p>		
<p>§ 70 Finanzierung und Wirtschaftsführung (1) ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke vom Land eine Finanzhilfe. ² Im Übrigen haben die Studierenden Beiträge zu entrichten, die von den Hochschulen unentgeltlich für die Studentenwerke erhoben werden. ³ Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragssatzung festgesetzt. ⁴ Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ⁵ Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(2) Werden einem Studentenwerk staatliche Angelegenheiten übertragen, so erstattet das Land die damit verbundenen notwendigen Kosten.</p>		
<p>(3) ¹ Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. ² Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Sockelbetrag von 300.000 Euro für jedes Studentenwerk, 2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und 3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen Beköstigungsbetrag. <p>³ Die nach Abzug der Sockelbeträge verbleibenden Haushaltsmittel verteilen sich in einem Verhältnis von 1 zu 2 auf den Grundbetrag und den Beköstigungsbetrag. ⁴ Die Zahl der Studierenden, für die der Grundbetrag ermittelt wird, ergibt sich aus der amtlichen Hochschulstatistik. ⁵ Maßgeblich ist die Zahl der Studierenden für das letzte vor dem jeweiligen Haushaltsjahr begonnene Wintersemester. ⁶ Der Beköstigungsbetrag ergibt sich aus der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen und Essensausgabestellen ausgegebenen Essensportionen. ⁷ Als Essensportion gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tag ausgegebenen Hauptmahlzeiten. ⁸ Das Fachministerium kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach einer Zusammenlegung von Studentenwerken die Höhe des Sockelbetrages abweichend von Satz 2 Nr. 1 festlegen.</p>		
<p>(4) ¹ Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen; das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht. ² Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³ Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>Vierter Teil</p> <p>Übergangs- und Schlussvorschriften</p>		
<p>§ 71 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gegen Entgelt vermittelt, 2. ohne staatliche Anerkennung als Hochschule <ol style="list-style-type: none"> a) eine nicht staatliche Bildungseinrichtung als „Universität“, „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ oder einer entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnung betreibt, b) Hochschulgrade, vergleichbare Bezeichnungen oder Bezeichnungen, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht, 3. die Niederlassung einer Hochschule betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig angezeigt zu haben, oder 4. eine Hochschulausbildung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 64 a anbietet, ohne das Studienangebot gemäß § 64 a Sätze 2 und 3 auch in Verbindung mit Satz 5 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben. 	<p>§ 71 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gegen Entgelt vermittelt, 2. ohne staatliche Anerkennung als Hochschule <ol style="list-style-type: none"> a) eine nicht staatliche Bildungseinrichtung als „Universität“, „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ oder einer entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnung betreibt, b) Hochschulgrade, vergleichbare Bezeichnungen oder Bezeichnungen, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht, 3. die Niederlassung einer Hochschule betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies gemäß § 64 Abs.2 Satz 2 rechtzeitig angezeigt zu haben, oder 4. eine Hochschulausbildung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 64 c anbietet, ohne das Studienangebot gemäß § 64 c Sätze 2 und 3 auch in Verbindung mit Satz 5 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben. 	<p>Folgeänderung.</p> <p>Folgeänderung.</p>
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 Euro geahndet werden.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>§ 71 a Veröffentlichungen von Ordnungen ¹ Ordnungen der Hochschulen sind, auch soweit sie staatliche Angelegenheiten oder eigene Angelegenheiten einer Stiftung nach § 55 regeln, von der jeweiligen Hochschule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ²§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) findet insoweit keine Anwendung.</p>		
<p>§ 72 Übergangs- und Schlussvorschriften (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten verbleiben in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis, einschließlich der jeweiligen Verlängerungsmöglichkeiten, und in ihrer bisherigen Gruppe.¹</p>		
<p>(2) Die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.</p>	<p>(2) Die am 1. Januar 2016 und 1. Januar 2021 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.</p>	<p>Die Änderung dient der Beibehaltung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden hauptberuflichen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen für Studium, Lehre und studentische Belange sowie die amtierenden hauptberuflichen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen für Infrastruktur.</p>
<p>(3) ¹Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2025 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung abschließen. ³Auf die Universitäten</p>	<p>(3) ¹Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2025 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung oder das Studium der</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>und gleichgestellten Hochschulen, die nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin Diplom- und Masterstudiengänge anbieten, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>Lebensmittelchemie bis zum 31. Dezember 2025 mit dem zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamprüfung abschließen.³ Für die nach dem 31. Dezember 2020 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Masterstudiengängen findet § 6 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.⁴ Auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin Diplom- und Masterstudiengänge anbieten, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>Die Änderung in Satz 2 dient der Angleichung der Rechte der Studierenden im Studiengang Lebensmittelchemie, der derzeit noch mit einem Staatsexamen abgeschlossen wird. Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die Regelstudienzeit für die nach dem 31. Dezember 2020 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Masterstudiengängen nach bisherigem Recht richtet.</p>
<p>(4) Die Verträge mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>		
<p>(5) ¹ Für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover findet § 63 c Abs. 7 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen findet § 63 d Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ² Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so kann in der Grundordnung für dessen erstmalige Bestellung zugleich bestimmt werden, dass das bisherige Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 mit seiner Zustimmung unter Aufgabe seines bisherigen Amtes als Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur bestellt wird. ³ Die Bestellung erfolgt ohne Durchführung des Verfahrens nach § 63 c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 oder nach § 63 d Abs. 1 Sätze 1 bis 3; im Übrigen sind § 63 b Sätze 6 und 7 sowie für die Medizinische Hochschule Hannover § 63 c Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 und für die Universitätsmedizin Göttingen § 63 d Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 anzuwenden.</p>		
<p>(6) Lehrkräfte, denen das Führen des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 29) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung gestattet ist, dürfen diesen Titel für die Zeit ihrer hauptberuflichen Lehrtätigkeit an dem jeweiligen Studieninstitut oder einem kommunalen Studieninstitut, das durch Vereinigung der bisherigen kommunalen Studieninstitute entsteht, weiterführen.</p>		
<p>(7) ¹ Aufgabe und Funktion des gemeinsamen Lenkungsausschusses nach § 54 a werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. September 2019 evaluiert. ² Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.</p>	<p>(7) ¹ Aufgabe und Funktion des gemeinsamen Lenkungsausschusses nach § 54 a werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. September 2019 evaluiert. ² Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.</p>	<p>Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.</p>
<p>(8) ¹ An der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg wird nach dem 15. Juli 2012 unverzüglich ein Gründungsdekanat bestellt. ² Dem Gründungsdekanat gehören eine hauptberufliche Dekanin oder ein hauptberuflicher Dekan, eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und drei weitere Mitglieder an. ³ Die Mitglieder des Gründungsdekanats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg nach Anhörung des Senats bestellt. ⁴ Die Bestellung der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ⁵ Die Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans beträgt sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 14. Juli 2018. ⁶ Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der weiteren Mitglieder des Dekanats endet mit der Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans und der weiteren Mitglieder des Dekanats durch einen gewählten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Juli 2016. ⁷ Im Übrigen gilt für das Gründungsdekanat § 43.</p>	<p>(8) ¹ An der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg wird nach dem 15. Juli 2012 unverzüglich ein Gründungsdekanat bestellt. ² Dem Gründungsdekanat gehören eine hauptberufliche Dekanin oder ein hauptberuflicher Dekan, eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und drei weitere Mitglieder an. ³ Die Mitglieder des Gründungsdekanats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg nach Anhörung des Senats bestellt. ⁴ Die Bestellung der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ⁵ Die Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans beträgt sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 14. Juli 2018. ⁶ Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der weiteren Mitglieder des Dekanats endet mit der Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans und der weiteren Mitglieder des Dekanats durch einen gewählten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, spätestens</p>	<p>Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Zudem wurde in der Fakultät ein ordentliches Dekanat gemäß § 43 NHG etabliert.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(9) ¹ Der Senat der Universität Oldenburg nimmt bis zum 31. März 2015 die Aufgaben des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wahr. ² Der Senat trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage einer Stellungnahme eines an der Medizinischen Fakultät gebildeten Beirats. ³ Mitglieder des Beirats sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Professorinnen oder Professoren der Universität Oldenburg, 2. eine Cheförztn oder ein Chefarzt jedes Krankenhauses, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geschlossen ist, 3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 bis 4 und 4. drei Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglieder der Universität Oldenburg oder bei den Krankenhäusern beschäftigt sind, mit deren Trägern eine Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geschlossen ist. <p>⁴ Zwei der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 4 sollen Professorinnen oder Professoren der Universität Groningen sein. ⁵ Für das Klinikum Oldenburg wird über die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 hinaus eine zusätzliche Cheförztn oder ein zusätzlicher Chefarzt bestellt. ⁶ Die Mitglieder werden vom Präsidium bestellt. ⁷ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ⁸ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Krankenhausträgers. ⁹ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 4 erfolgt auf Vorschlag des Fachministeriums.</p>	<p>jedoch mit Ablauf des 14. Juli 2016. ⁷ Im Übrigen gilt für das Gründungsdekanat § 43.</p> <p>(9) ¹ Der Senat der Universität Oldenburg nimmt bis zum 31. März 2015 die Aufgaben des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wahr. ² Der Senat trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage einer Stellungnahme eines an der Medizinischen Fakultät gebildeten Beirats. ³ Mitglieder des Beirats sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Professorinnen oder Professoren der Universität Oldenburg, 2. eine Cheförztn oder ein Chefarzt jedes Krankenhauses, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geschlossen ist, 3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 bis 4 und 4. drei Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglieder der Universität Oldenburg oder bei den Krankenhäusern beschäftigt sind, mit deren Trägern eine Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geschlossen ist. <p>⁴ Zwei der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 4 sollen Professorinnen oder Professoren der Universität Groningen sein. ⁵ Für das Klinikum Oldenburg wird über die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 hinaus eine zusätzliche Cheförztn oder ein zusätzlicher Chefarzt bestellt. ⁶ Die Mitglieder werden vom Präsidium bestellt. ⁷ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ⁸ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Krankenhausträgers. ⁹ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 4 erfolgt auf Vorschlag des Fachministeriums.</p>	<p>Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Zudem wurde mittlerweile ein ordentlicher Fakultätsrat gewählt.</p>
<p>(10) ¹ Cheförztnnen und Cheförztn, die am 15. Juli 2012 in einer an Forschung und Lehre mitwirkenden</p>	<p>(7) Folgeänderung</p>	

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Abteilung eines Krankenhauses, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geschlossen ist, tätig sind, können auf Antrag als nebenberufliche Professorinnen und Professoren (§ 29) der Universität Oldenburg beschäftigt werden, wenn ihre wissenschaftlichen Qualifikationen dies rechtfertigen und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 sowie die in der Vereinbarung nach § 63 i Abs. 1 geregelten Voraussetzungen vorliegen. ² Das Vorliegen der wissenschaftlichen Qualifikationen stellt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage einer externen Evaluation fest. ³ Dem Senat und der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; § 42 Abs. 4 findet keine Anwendung. ⁴ Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Fachministeriums. ⁵ Die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren nach Satz 1 sind Mitglieder der Universität Oldenburg.</p>		
<p>(11) ¹ Für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg wird die jährliche Zulassungszahl ab dem Wintersemester 2019/2020 auf 80 festgesetzt. ² Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. Oktober 2019 extern durch den Wissenschaftsrat evaluiert. ³ Die Landesregierung legt das Ergebnis der Evaluation dem Landtag mit einer Stellungnahme zur weiteren Entwicklung des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Oldenburg unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität bis zum 30. Juni 2020 vor.</p>	<p>(8) ¹ Für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg wird die jährliche Zulassungszahl ab dem Wintersemester in den Studienjahren 2019/2020 und 2020/2021 auf 80 und in den Studienjahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 auf 120 festgesetzt. ² Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. Oktober 2019 extern durch den Wissenschaftsrat evaluiert. ³ Die Landesregierung legt das Ergebnis der Evaluation dem Landtag mit einer Stellungnahme zur weiteren Entwicklung des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Oldenburg unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität bis zum 30. Juni 2020 vor.</p>	<p>Zu Satz 1: Die Niedersächsische Landesregierung hat erklärt, die Anzahl der Medizinstudienplätze in Niedersachsen deutlich zu erhöhen. Der Aufwuchs der Studienplätze ist zunächst bis zum Studienjahr 2023/2024 begrenzt, um den Anforderungen der nach wie vor bestehenden Aufbauphase der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften und der Konzeption als Modellstudiengang zu entsprechen. Für den weiteren Aufwuchs der Studienanfängerplätze und den damit zusammenhängenden ansteigenden Lehraufwand sowie die erforderlichen baulichen Maßnahmen werden ab dem Jahr 2020 zusätzliche Finanzmittel benötigt. Zu Satz 2: Die Evaluation ist im Juli 2019 erfolgt, so dass dieser Satz gestrichen werden kann. Zu Satz 3: Diese Regelung ist durch Erledigung gegenstandslos geworden.</p>

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
(12) Für die Verwendung von Studienbeiträgen, die nach § 11 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung eingenommen worden sind, findet § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 3 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	(9) Folgeänderung	
(13) ¹ Eine Stiftung, der die Hochschule nach § 11 Abs. 2 Satz 3 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung einen Teil ihrer Einnahmen aus den Studienbeiträgen zur Verfügung gestellt hat, hat die Erträge aus diesen Einnahmen zeitnah weiterhin für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende zu verwenden und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung in das Stiftungsvermögen überführt haben.	(10) Folgeänderung	
(14) Für die auf der Grundlage von § 11a in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung gewährten Studiendarlehen finden § 11a Abs. 4 bis 6 und § 17 Abs. 4 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	(11) Folgeänderung	
(15) Für die Zugangsberechtigung zu Studienplätzen in nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 findet § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	(12) Folgeänderung	
Fußnoten *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286).		
§ 73 Übergangsvorschriften zur Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>(1) ¹ Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 finden für die an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege am 30. September 2007 vorhandenen Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis, denen aufgrund des Artikels 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806) ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C verliehen wurde, die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Altersteilzeit sowie den einstweiligen Ruhestand bei der Umbildung oder Auflösung von Behörden Anwendung. ² Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf der Zustimmung der Professorin oder des Professors und darf nur vor dem 1. Oktober 2009 ausgesprochen werden.</p>		
<p>(2) ¹ Die Aufgaben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gehen, soweit sie sich auf die Fakultät Rechtspflege beziehen, am 1. Oktober 2007 auf die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege über. ² Der Studiengang „Rechtspflege“ an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird ab 1. Oktober 2007 von der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege fortgeführt. ³ Er gilt bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.</p>		
<p>(3) Die am 30. September 2007 an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Mitglieder und Angehörigen dieser Hochschule werden Mitglieder und Angehörige der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.</p>		
<p>(4) ¹ Bis zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Dekan der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahr. ² Bis zur Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Studiendekan der Fakultät</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors wahr. ³ Bis zur konstituierenden Sitzung des Senats der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nehmen die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben des Senats wahr.</p>		
<p>(5) ¹ Die Studiengänge „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege werden ab 1. Oktober 2007 an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen fortgeführt. ² Sie gelten bis zum 31. Dezember 2010 als akkreditiert und genehmigt. ³ Das Fachministerium kann für die fortgeführten Studiengänge die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um ein Studium auf Fachhochschulniveau zu gewährleisten.</p>		
<p>(6) Die am 30. September 2007 in den Studiengängen „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Studierenden sind ab 1. Oktober 2007 Studierende an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen in ihrem jeweiligen Studiengang.</p>		
<p>Anlage 1 (zu § 63 c Abs. 1 Satz 1)</p> <p>Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover</p> <p>1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1: a)</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>drei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, b) drei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, c) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern nach der Grundordnung ein solches vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht), d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht), e) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und f) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2: a) zwei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, b) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, c) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen, d) die Vertreterin oder der Vertreter des Personalrats in der Klinikkonferenz, e) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes, f) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach §</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>63 b Satz 5, sofern nach der Grundordnung ein solches vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht),</p> <p>g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht) und</p> <p>h) die Gleichstellungsbeauftragte.</p>		
<p>3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63b Satz 4 Nr. 3:</p> <p>a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,</p> <p>b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,</p> <p>c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,</p> <p>d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern nach der Grundordnung ein solches vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht),</p> <p>e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),</p> <p>f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),</p> <p>g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und</p> <p>h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>4. Findungskommission für das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen ist:</p> <p>a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 bis 3 (ohne Stimmrecht), e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht), f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht), g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>Anlage 2 (zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)</p> <p>Zusammensetzung der Findungskommissionen für die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen</p> <p>1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1:</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht), c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, d)</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht), e) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht), f) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und g) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2: a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht), c) ein vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen, e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin, g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes, h)</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und</p> <p>i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3:</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,</p> <p>b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist (ohne Stimmrecht),</p> <p>c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,</p> <p>d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,</p> <p>e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),</p> <p>f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),</p> <p>g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),</p> <p>h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und</p> <p>i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).</p>		
<p>4.</p>		

NHG – geltende Fassung	NHG – Änderungsvorschläge	Erläuterung
<p>Findungskommission für das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 bis 3 (ohne Stimmrecht),c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder undi) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).		